

Steuergesetz

vom 10. März 1976

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 23 und 24 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Teil: Kantonssteuern

Art. 1^{3,5} Gegenstand

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetze:

- a) eine Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;
- b) eine Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer von den juristischen Personen sowie gegebenenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen;
- d) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- e) eine Hundesteuer.

² Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der Staatsverträge vorbehalten.

1. Titel: Die Steuern der natürlichen Personen

1. Kapitel: Steuerpflicht

Art. 2¹⁰ I. Steuerliche Zugehörigkeit
1. Persönliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt im Kanton Wallis haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie hier ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- b) während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilstätte aufhält.

642.1

- 2 -

⁵ Natürliche Personen sind ferner aufgrund persönlicher Zugehörigkeit am Heimatort steuerpflichtig, wenn sie im Ausland wohnen und dort mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes von den Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind. Ist der Steuerpflichtige an mehreren Orten heimatberechtigt, so ergibt sich die Steuerpflicht nach dem Bürgerrecht, das er zuletzt erworben hat. Hat er das Schweizer Bürgerrecht nicht, so ist er am Wohnsitz oder am Sitz des Arbeitgebers steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder, soweit sie durch die steuerpflichtige Person in der Steuerpflicht vertreten werden.

Art. 3^{3,10} 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit a) Geschäftliche Betriebe, Grundstücke und Betriebsstätten

¹ Natürliche Personen, welche im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum oder dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln oder solche vermitteln.

² Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- und Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Art. 4⁵ b) Andere steuerbare Werte

¹ Natürliche Personen, die im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, soweit sie:

- a) im Kanton eine persönliche Tätigkeit ausüben und hierfür Entschädigungen beziehen;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz, Betriebsstätte oder Grundstücksbesitz im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden;
- e) aufgehoben;
- f) als Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lohn oder andere Vergütungen beziehen, sofern die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines See- oder Binnenschiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse geleistet wird;
- g) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruf-

lichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

² Kommen die Entgelte nicht den vorstehend genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hiefür steuerpflichtig.

Art. 5¹⁰ 3. Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Wallis.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

⁴ Die nach Artikel 2, Absatz 5 steuerpflichtigen Personen entrichten die Steuer auf dem Einkommen und Vermögen, für das sie im Ausland aufgrund völkerrechtlicher Verträge oder Übung von den Einkommens- und Vermögenssteuern befreit sind.

⁵ Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

⁶ Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 5bis¹⁰ Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

⁴ Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

642.1

- 4 -

Art. 6^{3,10} II. Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer 1. Ehefrau, Kinder unter elterlicher Gewalt

¹ Einkommen und Vermögen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet.

² Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Gewalt wird dem Inhaber dieser Gewalt zugerechnet; für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbständig besteuert.

³ Die durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausgerichteten Löhne an minderjährige Kinder werden nur soweit getrennt besteuert, als sie einer angemessenen Arbeitsentschädigung entsprechen.

Art. 6bis¹⁰ Nutzniessung

¹ Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.

² Für ein unentgeltlich eingeräumtes Wohnrecht hat der Wohnrechtberechtigte den Eigenmietwert zu besteuern. Für ein entgeltlich eingeräumtes Wohnrecht hat der Eigentümer den Ertrag zu besteuern. Das unbewegliche Vermögen wird beim Eigentümer besteuert.

³ Der Eigenmietwert einer unentgeltlich eingeräumten Nutzniessung oder eines Wohnrechtes wird gemäss Artikel 17, Absatz 2 berechnet.

Art. 7 2. Erbengemeinschaften und Personengesellschaften

¹ Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften den einzelnen Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

² Gleicherweise werden die Verlustanteile und die Passivenüberschüsse berücksichtigt. Artikel 5, Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 8 3. Ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den für die juristischen Personen geltenden Bestimmungen.

Art. 9¹⁰ 4. Steuernachfolge und Schenkung

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben und Erbinnen in seine/ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser oder Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

² Der überlebende Ehegatte oder Ehegattin haftet mit seinem/ihrer Erbteil und dem Betrag, den er oder sie aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

³ Bei Schenkung haftet der Beschenkte bis zum Wert der Schenkung für die vom Schenker geschuldeten Steuern, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, sie selber zu zahlen.

Art. 10^{3,5} 5. Haftung

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

³ Es haften solidarisch:

- a) die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern auf die Gewinn- und Gesellschaftsanteile der im Ausland wohnenden Teilhaber;
- c) die Personen, die mit der Auflösung von geschäftlichen Betrieben im Kanton oder mit der Veräusserung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken und von durch solche gesicherten Forderungen betraut sind, für alle auf Grund dieses Gesetzes geschuldeten Steuern, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁴ Der mit der Verteilung einer Erbschaft ohne Erben mit Wohnsitz in der Schweiz betraute Erbschaftsverwalter hat alle Massnahmen zu treffen, damit die vom Erblasser und die von der Erbschaft geschuldeten Steuern vor der Verteilung bezahlt werden. Bei Nichtbefolgen dieser Vorschrift sind die Bestimmungen von Artikel 205 auf den Erbschaftsverwalter anwendbar.

Art. 11^{3,10,13} 6. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch je ausgeübt haben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind diese Personen nicht Schweizerbürger, wird ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen der Einkommenssteuer berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dessen Ertrag;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fehms und deren Ertrag;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen und dessen Ertrag;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und deren Ertrag;
- e) die Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) die Einkünfte für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz

abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ganz oder teilweise von ausländischen Steuern entlastet wird.

⁴ Der Staatsrat erlässt die zur Erhebung der Pauschalsteuer erforderlichen Vorschriften. Er kann Bemessungsgrundlagen und eine Steuerberechnung beschliessen, die von Absatz 3 abweichen, soweit dies erforderlich ist, insbesondere um den in Absatz 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen zu ermöglichen, in den Genuss der Steuerentlastungen eines ausländischen Staates zu gelangen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

⁵ Die Pauschalsteuer wird nach einem mittleren Steuertarif erhoben, der sich aus den Artikeln 32 und 178 ergibt.

2. Kapitel: Einkommenssteuer

Art. 12^{3,10} 1. Steuerbare Einkünfte

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aller Art.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

³ Die Kapitalgewinne aus Veräusserung von Privatvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind steuerfrei; vorbehalten bleibt die gesonderte Besteuerung der Grundstücksgewinne.

Art. 13¹⁰ 2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiteraktien und andere geldwerte Vorteile.

² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorgesorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 33, Absatz 2 besteuert.

Art. 14^{3,5,10} 3. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes stellt keine Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen dar, wenn der Betriebsinhaber gegen-

über der Steuerbehörde schriftlich erklärt, das Vermögen in seinem Geschäftsvermögen behalten zu wollen mit der Absicht, den Geschäftsbetrieb selbst wieder zu übernehmen und zu betreiben oder ihn seinen Erben zu übertragen.

⁴ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, ist Artikel 81 sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

⁶ Dem Staatsrat wird durch Verordnung die Kompetenz delegiert, festzusetzen, bis zu welchem Betrag die Landwirtschaftsbetriebe, die Fruchthändler und die Selbsteinkellerer eine vereinfachte Erklärung einreichen können. Das landwirtschaftliche Nettoeinkommen wird aufgrund des Rohertrages unter Abzug von Pauschalen für die variablen Kosten und die Strukturkosten festgesetzt. Art und Weise der Festsetzung wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 15^{5,10,16} Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbestehen bleibt und die bisher für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe *b* werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren gemäss den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung folgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reineinkommens.

Art. 16^{3,5,10} 4. Aus beweglichem Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

642.1

- 8 -

- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
 - c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
 - d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
 - e) Einkünfte aus immateriellen Gütern;
 - f) Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds (Art. 72), soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.
- ² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

³ Aufgehoben.

Art. 17³ 5. Aus unbeweglichem Vermögen

- ¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:
- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
 - b) der Mietwert von Liegenschaften oder Teilen von solchen, die sich der Steuerpflichtige kraft Eigentums oder eines Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung hält;
 - c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
 - d) Einkünfte aus eigener oder vertraglicher Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens;
 - e) Einkünfte aus Wasserrechtskonzessionen.

² Um der Eigentumsbildung Rechnung zu tragen, sind die Eigenmietwerte massvoll festzulegen. Die jeweilige Anpassung erfolgt frühestens nach zwei Veranlagungsperioden.

Art. 18^{3,5,10,11} 6. Einkünfte aus Vorsorge und Steuerbefreiung

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie aus Leibrenten und Verpfändungsverträgen, mit Einschluss von Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen, und die Leistungen aus reiner Risikoversicherung.

² Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten Leistungen aus Vorsorgekassen, Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 20, Buchstabe *b* bleibt vorbehalten.

³ Für Leistungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu fliessen beginnen oder fällig werden, gilt folgende Veranlagung:

A. Beginn oder Verfall vor dem 1. Januar 1983:

- a) zu 60%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich von ihm erbracht worden sind;
- b) zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu einem Fünftel von ihm er-

bracht worden sind, oder wenn die Leistungen aus einer reinen Risikoversicherung stammen.

B. Beginn oder Verfall zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 1. Januar 1987:

- a) zu 80% für die unter 3 A a erwähnten Leistungen;
- b) zu 90% für die unter 3 A b erwähnten Leistungen.

C. Beginn oder Verfall zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 1. Januar 2002 und das Vorsorgeverhältnis bereits am 31. Dezember 1984 bestand:

- a) zu 80 Prozent für die unter 3 A a erwähnten Leistungen;
- b) zu 90 Prozent für die unter 3 A b erwähnten Leistungen.

⁴ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind. In den übrigen Fällen sind diese Einkünfte vollumfänglich zu besteuern. Den Leistungen des Steuerpflichtigen sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

⁵ Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind in dem Umfang von der Steuer befreit, wie der Steuerpflichtige die in den Jahren 2001 und 2002 entrichteten Beiträge steuerlich nie von seinem Einkommen in Abzug bringen konnte.

Art. 19^{5,10} 7. Übrige Einkünfte

Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:

- a) alle sonstigen Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, mit Einschluss der Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenkassen und Versicherungen;
- b) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- c) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- d) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen sind gemäss Artikel 33bis steuerbar;
- e) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich in Form einer Rente oder Kapitalleistung erhält sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält. Die Kapitalleistungen werden gemäss Artikel 33, Absatz 1 besteuert.
- f) aufgehoben;
- g) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche Nachteile.

Art. 20^{3,5,10} II. Steuerfreie Einkünfte

Einkommenssteuerfrei sind:

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe a vorbehalten;
- c) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger spätestens im Verlauf des folgenden Jahres zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügig-

- keitspolice verwendet werden;
- d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
 - e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 19, Buchstabe e;
 - f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
 - g) die Zahlung von Genugtuungssummen;
 - h) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
 - i) die Gewinne aus Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über die Spielbanken.

Art. 21 III. Ermittlung des Reineinkommens 1. Regel

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften alle zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen, insbesondere die allgemeinen Abzüge nach Artikel 22 bis 29, abgerechnet.

Art. 22⁵ 2. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufsunkosten werden insbesondere abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem steuerrechtlichen Wohnort und der Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten und die Umschulungskosten.

² Für die Berufsunkosten werden Pauschalansätze festgelegt. In den Fällen von Absatz 1, Buchstaben *a*, *c* und *d* steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 23¹⁰ 3. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit a) Im allgemeinen

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abschreibungen und Rückstellungen nach Artikel 24 und 25;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- c) die Zuwendungen an rechtlich selbständige Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.
- d) die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 14, Absatz 2 entfallen.

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 24^{5,16} b) Abschreibungen

¹ Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² Die Abschreibungen richten sich nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen

Vermögensstücke oder sind nach deren voraussichtlicher Gebrauchsdauer angemessen zu verteilen.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur soweit vorgenommen werden, als die Höherbewertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung gemäss Artikel 27, Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

⁴ Auf Neuinvestitionen kann zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen eine Sofortabschreibung bis zu 100 Prozent getätigt werden. Bei Liegenschaften beträgt der Sofortabschreibungssatz dem doppelten ordentlichen Abschreibungssatz.

Art. 25⁵ c) Rückstellungen

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a) im Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr begründet wurden.
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu IMio. Franken, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Auslagen innert angemessener Frist getätigt werden;
- e) für jeden neuen Lehrling Fr. 10 000.-. Die Rückstellung muss spätestens am Ende der Lehre aufgelöst werden.

² Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 26^{3,10,16} d) Ersatzbeschaffung

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der übertragbaren stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur solches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb unmittelbar notwendig ist; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, welche dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

Art. 27^{3,10,11} e) Abzug von Verlusten

¹ Verlustüberschüsse aus sieben der Steuerperiode (Art. 61) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt worden sind.

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden,

642.1

- 12 -

die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet worden sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

Art. 28^{3,10} 4. Bei Vermögensbesitz

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungswege fest, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Staatsrat regelt diesen Pauschalabzug.

Art. 29^{3,5,10,16} 5. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 16 und 17 steuerbaren Vermögenserträge und weitere Fr. 50 000.-;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus den Familienzulagekassen sowie die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;
- e) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Umfang und unter den Voraussetzungen der eidgenössischen Gesetzgebung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe *d* fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 - Fr. 3800.- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

- Fr. 1500.- für die übrigen Steuerpflichtigen;
- Fr. 1000.- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe *b* geltend machen kann.

Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen.

- h)* aufgehoben;
- i)* die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10% des Reineinkommens;
- j)* die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese zwei Prozent des steuerbaren Einkommens, vermindert um die in den Artikeln 22 bis 29 vorgesehenen Abzüge, übersteigen;
- k)* die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Behinderten, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

²Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5500.- abgezogen; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30% erhöhen.

³Aufgehoben.

Art. 30¹⁰ 6. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

Nicht zum Abzug zugelassen werden die nachstehenden Kosten und Aufwendungen:

- a)* die für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie gemachten Aufwendungen mit Einschluss des durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingten Privataufwandes sowie die Löhne des Hauspersonals;
- b)* die Ausbildungskosten;
- c)* die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d)* die Aufwendung für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e)* Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern.

Art. 31^{3,5,10,11} IV. Steuerfreie Beträge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a)* aufgehoben;
- b)* für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt:
 - Fr. 4000.- bis zum sechsten Altersjahr,
 - Fr. 5000.- vom sechsten bis zum 16. Altersjahr,
 - Fr. 6000.- ab dem 16. Altersjahr;
 Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30% erhöhen;

- c)* für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beträgt Fr. 1250.-. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und

- für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Buchstabe *b* gewährt wird;
- d) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder, wenn einer der Ehegatten dauernd invalid ist, und für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind, die tatsächlichen, üblicherweise anfallenden Kosten, die für die Betreuung durch Drittpersonen von Kindern bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht oder bei invaliden Kindern bis zum 16. Altersjahr anfallen, höchstens Fr. 2000.- pro Kind bis zu einem Reineinkommen von Fr. 70 000.-;
- e) vom Einkommen von Lehrlingen und Studenten Fr. 5000.-.
- f) für AHV- oder IV-Rentner und Rentnerinnen, die sich in einem anerkannten Pflege- oder Krankenhaus aufhalten, wird das steuerbare Einkommen auf Null festgesetzt, sofern
- der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen mit Einschluss der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Staatsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Ausgaben übrig bleibt und
 - die steuerpflichtige Person über kein steuerbares Vermögen verfügt;
- g) für jeden Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe pro Jahr maximal Fr. 5000.- der effektiven Kosten für Internat oder Gastfamilie.
- ² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (Art. 61) oder der Steuerpflicht festgesetzt.
- ³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

Art. 31a¹⁶ V. Kinderabzug auf die Einkommenssteuer

Für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, wird von der Einkommenssteuer für den Kanton ein Maximalbetrag von Fr. 300.- in Abzug gebracht. Die Ermässigung wird nach Gewährung des Ehegattenrabatts gemäss Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe *a* vorgenommen. Artikel 236 ist nicht anwendbar.

Art. 32^{3,5,10,13,16} VI. Steuerberechnung 1. Steuersätze

¹ Die Steuer vom Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

Klassen		Steuersatz%	Steuerbetrag
500 bis	6 300	2,0	126.—
6 400	12 700	2,7992	355.50
12 800	19 000	3,6915	701.40
19 100	25 400	4,5982	1 167.95
25 500	38 100	6,2978	2 399.45
38 200	50 800	7,6975	3 910.35
50 900	63 500	8,9974	5 713.35
63 600	76 200	10,4963	7 998.20
76 300	88 900	11,7962	10 486.80
89 000	101 600	12,9960	13 203.95
101 700	114 300	13,2989	15 200.65

114 400	127 000	13,4992	17 144.—
127 100	139 700	13,5498	18 929.05
139 800	152 400	13,5998	20 726.10
152 500	165 100	13,6497	22 535.65
165 200	177 800	13,6997	24 358.05
177 900	190 500	13,7497	26 193.20
190 600	203 200	13,7997	28 041.—
203 300	215 900	13,8497	29 901.50
216 000	228 700	13,9000	31 789.30
228 800	241 400	13,9500	33 675.30
241 500	254 100	14,0	35 574.—
254 200	und mehr	14,0	

² Von Fr. 6300.— bis und mit Fr. 254 100.— wird der Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis berechnet. Restbeträge von weniger als Fr. 100.— fallen ausser Betracht. Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von Fr. 100.— den geschuldeten Steuerbetrag.

- ³ a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35 Prozent, jedoch mindestens um Fr. 600.— und höchstens um Fr. 4'500.—. Der Grosse Rat kann diese Ermässigung auf maximal Fr. 6000.— anheben.
- b) Unter Vorbehalt des nachfolgenden Buchstabens wird den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe *a* haben, ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 10 200.— gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils Fr. 850.— für jede weiteren angebrochenen Fr. 1700.— ab, welche das steuerbare Nettoeinkommen von Fr. 10 200.— übersteigen. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen Fr. 28 900.— überschreitet.
- c) Die unter den Buchstaben *a* und *b* vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die in freier Gemeinschaft zusammenleben.

⁴ Jedesmal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 10 Prozent steigt, werden die obigen Ansätze automatisch auf um 10 Prozent höhere Einkommen anwendbar. Wenn es die finanzielle Situation des Kantons verlangt, kann der Grosse Rat beschliessen, die Auswirkungen der kalten Progression nicht oder nur teilweise auszumerzen.

Die Anpassung erfolgt erstmals für die Veranlagungsperiode 1989-1990, sofern der Index der Konsumentenpreise seit dem 1. Januar 1987 um 10 Prozent gestiegen ist. Massgebend ist der Index zu Beginn einer Einschätzungsperiode. Die Veränderung des Indexes, die früher nicht berücksichtigt wurde, wird ebenfalls in Betracht gezogen. Das umgekehrte Verfahren kann bei sinkendem Index angewandt werden, wobei die Steuerbelastung gemäss Absatz 1 als unterste Grenze gilt.

⁵ Der Grosse Rat kann zu Beginn jeder Veranlagungsperiode die nachträgliche Ausmerzung der kalten Progression, die bisher nicht korrigiert wurde, beschliessen.

⁶ Der Steuerpflichtige, der infolge der gesetzlichen Abzüge von der Einkommenssteuer nicht erfasst wird, schuldet eine Mindeststeuer von 10 Franken.

Artikel 167 bleibt vorbehalten.

Art. 33^{3,5,10,16} 2. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

² Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, werden diese für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zum Satz berechnet, der anwendbar wäre, wenn wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden, auf jeden Fall kommt der Mindestansatz zur Anwendung, höchstens aber der Maximalsatz von vier Prozent. Ist gemäss Artikel 18 nur ein Teil der Kapitalabfindung oder Ersatzleistung steuerbar, so ist für die Berechnung der wiederkehrenden Leistungen dieser Teil massgebend. Die Sozialabzüge gemäss den Artikeln 31 und 32 sind nicht abziehbar.

Art. 33bis¹⁰ Lotteriegewinne

¹ Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zu 50 Prozent der ordentlichen Tarife besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen in dem Steuerjahr, in dem die Gewinne zugeflossen sind.

² Der um die Einsätze reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug jährlich mindestens Fr. 5000.- beträgt. Restbeträge unter Fr. 100.- werden für die Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

³ Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet.

3. Kapitel: Beteiligungsgewinnsteuer

Art. 34 bis 43³ Aufgehoben.

4. Kapitel: Grundstückgewinnsteuer

Art. 44^{3,10} I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne, die sich bei Veräusserung eines Grundstückes des Privatvermögens oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes sowie von Anteilen daran ergeben.

² Bei gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Veräusserung mehrerer Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird der Gesamtgewinn für die Berechnung der Steuer dieser Veräusserungen in Betracht gezogen.

Art. 45 II. Veräusserung: 1. Steuerbegründete Veräusserungen

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit welcher Eigentum auf einem Grundstück übertragen wird.

² Als Veräusserung gelten auch:

- a) Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung im Sinne von Absatz 1 wirken; insbesondere der Verkauf von Aktien einer Immobiliengesellschaft;
- b) die Überführung von Grundstücken oder Anteilen an solchen vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen;
- c) die Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen und die Belastung gegen Entgelt erfolgt. Die Besteuerung als Grundstücksgewinn unterbleibt, soweit das Entgelt gemäss Artikel 17, Buchstabe *c* oder *d* steuerbar ist.

Art. 46^{3,5,10} 2. Steueraufschiebende Veräusserungen

Die Besteuerung wird aufgeschoben:

- a) bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug, Schenkung oder unter Ehegatten;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder bei ausserordentlichem Beitrag eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) oder bei Anspruch aus dem Scheidungsrecht, insofern sich die Ehegatten geeinigt haben;
- c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;
- d) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;
- e) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

Art. 47¹⁰ III. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

² Die Ehegattin und die Kinder werden für ihren Grundstücksgewinn getrennt besteuert.

Art. 48^{3,10,11} IV. Steuerobjekt: 1. Veräusserungsgewinn

¹ Der steuerbare Gewinn ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Erlös und den Anlagekosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen oder Ersatzwert).

² Bei Veräusserung nach Steueraufschub gemäss Artikel 46, Buchstaben *a* bis *c* wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

³ Bei Veräusserung nach Steueraufschub gemäss Artikel 46, Buchstaben *d* bis *e* gelten als Anlagekosten die um den aufgeschobenen steuerbaren Gewinn gekürzten Erwerbskosten des Ersatzgrundstücks.

⁴ Im Falle der Zwangsveräusserung wird die Steuer nicht erhoben, wenn die

Guthaben der betreibenden Gläubiger oder Pfandgläubiger oder die im Kollokationsplan definitiv aufgenommenen Guthaben nicht vollständig gedeckt sind.

Art. 49 2. Veräusserungserlös

¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers.

² Bei Überführung von Grundstücken, von Anteilen an solchen sowie von diesen gleichgestellten Vermögensobjekten aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen (Art. 45, Abs. 2, Buchst. *b*) gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögensobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.

Art. 50¹⁰ 3. Anlagekosten: a) Erwerbspreis

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers sowie der bezahlten Erbschaftssteuern.

² Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Veräusserer oder den Rechtsvorgänger oder, in Ermangelung eines solchen, der Katasterwert per 1. Januar 1977.

³ Wurde das Grundstück vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt, gilt der für den Kapitalgewinn (Art. 14, Abs. 2) massgebende Wert als Erwerbspreis.

Art. 51 b) Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen gelten:

- a) Kosten für Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben;
- b) Grundeigentümerbeiträge für Mehrwerte, insbesondere für Bau und Korrektur von Strassen, für Bodenverbesserungen und für Wasserbau;
- c) Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der Provisionen und Vermittlungsgebühren.

² Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.

³ Versicherungsleistungen sowie Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

Art. 52^{10,13} V. Steuerberechnung

¹ Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne wird abgestuft gemäss nachfolgenden Ansätzen erhoben:

- a) 12 Prozent für die Gewinne bis zu Fr. 50 000.-;
18 Prozent für die Gewinne von Fr. 50 001.- bis Fr. 100 000.-;
24 Prozent für die Gewinne über Fr. 100 001.-.
- b) Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens sechs Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich die Steuer pro Jahr um jeweils 4 Prozent ab dem sechsten Jahr.

Nach 25 Jahren gelten nachfolgende Sätze:

- 1 Prozent für die Gewinne bis zu Fr. 50 000.-;
- 2 Prozent für die Gewinne von Fr. 50 001.- bis Fr. 100 000.-;
- 3 Prozent für die Gewinne über Fr. 100 001.-.

² Bei einer Veräusserung innert fünf Jahren gelten nachfolgende Prozentsätze:
steuerbarer Gewinn

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Fr. 0 bis Fr. 50 000.–	19,2	18,0	15,6	14,4	13,2
Fr. 50 001 bis Fr. 100 000.–	28,8	27,0	23,4	21,6	19,8
Fr. 100 001.- und mehr	38,4	36,0	31,2	28,8	26,4

³ Bei Grundstücken, die unter Steueraufschub erworben wurden, wird für die Berechnung des Abzugs auf die letzte besteuerte Veräusserung oder entgeltliche Handänderung ohne Gewinn abgestellt.

⁴ Die Überführung von Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.

⁵ Steuern auf Grundstücksgewinne, die bei Veräusserung von Aktien einer Immobiliengesellschaft bezahlt werden, können auf die Steuern des auf diese Aktien entfallenden Liquidationserlöses angerechnet werden, wenn die Liquidation innert 15 Jahren nach dem Erwerb der Aktien erfolgt.

⁶ Der Staat überweist zwei Drittel des Nettoertrages der Grundstückgewinnsteuer der Gemeinde, in der das veräusserte Grundstück liegt.

⁷ Steuerbeträge unter Fr. 100.- werden nicht erhoben.

5. Kapitel: Vermögenssteuer

Art. 53¹⁰ I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Steuer unterliegt das Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

³ Bei Anteilen an Anlagefonds (Art. 72, Abs. 1, Bst. c) ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

⁴ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Art. 53bis¹⁰ Steuerbares Vermögen

¹ Zum steuerbaren Vermögen gehören die gesamten unbeweglichen und beweglichen Aktiven.

² Das Vermögen wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zum Verkehrswert bewertet.

Art. 54¹⁰ Grundstücke

¹ Zum unbeweglichen Vermögen gehören namentlich:

- a) Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB unter Einschluss der Bestandteile (Art. 642 ZGB) und der mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte, Grundlasten und Dienstbarkeiten (Art. 730 ff. ZGB);
- b) der Produktion dienende Installationen und Maschinen;
- c) Bauten, die aufgrund eines im Grundbuch eingetragenen unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind;
- d) im Grundbuch eingetragene Personaldienstbarkeiten;
- e) Strom- und Gasleitungen sowie ähnliche andere Anlagen;
- f) Wasserkräfte, die aufgrund einer Konzession ausgebeutet werden;
- g) andere Konzessionen und Werke, namentlich Tunnel und Autobahnraststätten.

² Aufgehoben.

642.1

- 20 -

Art. 55¹⁰ Bewertung des unbeweglichen Vermögens

¹ Die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.

² Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet.

³ Die Schätzungsrichtlinien, die Organisation und das Verfahren (allgemeine Revision, Nachführungen) werden vom Staatsrat mittels Verordnung festgelegt. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 56¹⁰ Bewertung des beweglichen Vermögens

¹ Bewegliche Vermögenswerte des Geschäftsvermögens, ausgenommen Wertschriften, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert besteuert.

² Für Wertpapiere mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Steuerperiode als Verkehrswert.

³ Wertpapiere ohne regelmässige Kursnotierung werden auf der Basis des Substanz- und Ertragswertes bewertet. Das Unternehmerrisiko ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

⁴ Die Viehhabe ist zum Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes) nach Anhören der Walliser Landwirtschaftskammer zu besteuern.

⁵ Lebensversicherungen werden zu ihrem Rückkaufswert besteuert. Die rückkaufsfähigen Rentenversicherungen sind den Lebensversicherungen gleichgestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

⁶ Bei der Bewertung bestrittener und gefährdeter Forderungen und Rechte ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 57¹⁰ 4. Fahrnis

¹ Fahrnis, die zum Geschäftsvermögen gehört, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert besteuert.

² Aufgehoben.

³ Die Art und Weise der Berechnung des Verkehrswertes wird für bewegliches Vermögen im Reglement bestimmt.

Art. 58 III. Passiven

¹ Schulden, für die ein Steuerpflichtiger allein haftet, werden in vollem Umfang berücksichtigt, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als der Steuerpflichtige hierfür aufkommen muss.

² Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert worden ist und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Pflichten dient.

Art. 59¹⁶ IV. Steuerberechnung - 1. Steuerabzüge

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 30 000.–

b) für Ehepaare sowie für Verwitwete und Geschiedene

mit Kinderlasten:

Fr. 60 000.–.

² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 60⁵ 2. Steuersätze

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

Klassen		Steuersatz % ^o	Steuer
1 000 bis	10 000	1,0	10.—
	11 000	1,2	24.—
	21 000	1,3	39.—
	31 000	1,5	75.—
	51 000	1,7	170.—
	101 000	1,9	380.—
	201 000	2,0	600.—
	301 000	2,1	840.—
	401 000	2,2	1100.—
	501 000	2,26	1356.—
	601 000	2,32	1624.—
	701 000	2,38	1904.—
	801 000	2,44	2196.—
	901 000	2,5	2500.—
	1 001 000	2,55	2805.—
	1 101 000	2,6	3120.—
	1 201 000	2,65	3445.—
	1 301 000	2,7	3780.—
	1 401 000	2,75	4125.—
	1 501 000	2,8	4480.—
	1 601 000	2,85	4845.—
	1 701 000	2,9	5220.—
	1 801 000	2,95	5605.—
	1 901 000	3,0	6000.—
	2 001 000 und mehr	3,0	

² Restbeträge von weniger als Fr. 1000.— fallen für die Festsetzung des steuerbaren Vermögens ausser Betracht.

Absätze 3 und 4: aufgehoben.

6. Kapitel: Zeitliche Bemessung

Art. 61¹¹ Steuerperiode, Steuerjahr

¹ Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Massgeblich für die Bemessung des steuerbaren Einkommens sind die in der Steuerperiode (Kalenderjahr) tatsächlich erzielten Einkünfte, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat.

⁴ Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden auch für die Satzbestimmung in ihrem tatsächlichen Umfang herangezogen und mit dem auf zwölf Monate umgerechneten Einkommen zusammengezählt. Artikel 33 bleibt vorbehalten.

Art. 62¹¹ Bemessung des Einkommens (Selbständigerwerbende)

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

³ Diese Bestimmung gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder, wenn der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss neu festgelegt wird, und das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

⁴ Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

⁵ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

⁶ Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

⁷ Die ausserordentlichen Faktoren (namentlich Kapitalgewinne und buchmässig realisierte Wertvermehrungen) werden für die Satzbestimmung nie umgerechnet.

Art. 63¹¹ Obliegenheiten (Selbständigerwerbende)

¹ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen, dies unter Vorbehalt einer unterschiedlichen Praxis zur direkten Bundessteuer.

² Ein Geschäftsabschluss ist einzureichen, wenn die Steuerpflicht kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit erlischt, in jedem Fall aber bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Wird bei Fortführung der bisherigen Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit Geschäftsvermögen in Privatvermögen, ausländische Betriebe oder Betriebsstätten überführt, genügt die Einreichung eines Zwischenabschlusses (Art. 14 Abs. 2).

³ Beim gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Steuerpflicht oder der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegen alle davon betroffenen, bisher unversteuert gebliebenen stillen Reserven gesamthaft einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Auf die so errechnete Steuer wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Artikel 29 Absatz 2, Artikel 31, Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 178 Absatz 3 sind bei der Ermittlung des Steuerbetrages nicht anwendbar. Diese Einkünfte werden bei der Ermittlung der Hauptveranlagung nicht berücksichtigt. Die Steuer wird in dem Steuerjahr erhoben, in dem die Einkünfte zugeflossen sind.

⁴ Die Liquidationsgewinne unterliegen stets einer Jahressteuer nach Absatz 3.

Art. 64¹¹ Ehegatten, Kinder unter elterlicher Gewalt

¹ Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt.

² Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

³ Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt.

⁴ Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Gewalt wird bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Gewalt zugerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das minderjährige Kind jedoch selbständig besteuert.

Art. 65^{10,11} Wechsel der Steuerpflicht

¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleistungen gemäss Artikel 33 Absatz 2 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 108 Absatz 1 bleibt im übrigen vorbehalten.

² Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediebt.

Art. 66¹¹ Bemessung des Vermögens

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit und Geschäftsjahren, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, so wird dieses erst von dem Zeitpunkt an dem übrigen Vermögen zugerechnet, in dem es anfällt.

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird der diesem Zeitraum entsprechende Betrag erhoben. Artikel 65 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 67 bis 70¹¹

Aufgehoben.

Art. 71³ Veranlagung der Grundstückgewinne

Die Grundstückgewinnsteuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die

Gewinne erzielt worden sind.

2. Titel: Die Steuern der juristischen Personen

1. Kapitel: Steuerpflicht

Art. 72^{5,10} I. Begriff der juristischen Personen

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
- b) der Kanton, die Munizipalgemeinden, die Burgerschaften, die Vereine und Stiftungen und die übrigen juristischen Personen;
- c) Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 31, Absatz 2, Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.

² Ausländische juristische Personen sowie die gemäss Artikel 8 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie nach ihrer rechtlichen Natur und tatsächlicher Gestalt am ähnlichsten sind.

Art. 73 II. Steuerliche Zugehörigkeit 1. Persönliche Zugehörigkeit
Juristische Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

Art. 74⁵ 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen, welche im Kanton weder den Sitz noch die tatsächliche Verwaltung haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- b) an geschäftlichen Betrieben im Kanton beteiligt sind;
- c) an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum oder dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, soweit sie:

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, welche durch im Kanton gelegene Grundstücke mittels Grundpfand oder Faustpfand sichergestellt sind;
- b) aufgehoben;
- c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln oder solche vermitteln.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Baustellen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Art. 75¹⁰ 3. Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht grundsätzlich unbeschränkt, erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale Betriebsstätten und Grundstücke.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Artikel 74 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben mindestens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

Art. 76 4. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinnes und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

² Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für Betriebsstätten und für Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.

Art. 77^{10,11,13} III. Beginn, Wechsel und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in den Kanton, mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten oder mit der Eröffnung einer Betriebsstätte.

² Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode.

³ Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 74 in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

⁴ Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediebt.

⁵ Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

⁶Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton, sofern dadurch die Voraussetzungen der persönlichen Zugehörigkeit wegfallen, oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

⁷Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Art. 78 IV. Mithaftung

¹Hört die Steuerpflicht einer juristischen Person auf, so haften ihre Organe und die mit der Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrage der nach dem Stand des Vermögens der juristischen Person auf diese Steuer entfällt. Massgebend ist der Stand des Vermögens im Zeitpunkt, in dem die Steuerpflichtige in Liquidation tritt oder ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton verlegt

²Für die Steuern einer kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften die Personen, die mit der Auflösung von Betriebsstätten im Kanton oder mit der Veräusserung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken oder von durch solche gesicherten Forderungen betraut sind, solidarisch bis zum Betrag des daraus erzielten Reinerlöses.

³Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

Art. 79^{3,5,10,16} V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;
- b) der Kanton und seine Anstalten, soweit sie nach Massgabe des kantonalen Rechtes öffentlichen Zwecken dienen.
Die Walliser Kantonalkasse AG unterliegt der kantonalen und kommunalen Steuerpflicht gemäss den für die Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen. Sie ist proportional zum Anteil des Kantons am Aktienkapital von den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit;
- c) die Gemeinden, die Kirchgemeinden, die Burschenschaften und die anderen Gebietskörperschaften des Kantons und ihre Anstalten, insofern sie öffentlichen Zwecken dienen;
- d) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen;
- e) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden-, Hinterlassenenversicherungs- und Familienzulagekassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
- f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Untemehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten aus-

- geübt werden;
- g) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Ausgenommen sind namentlich die Sekten.
 - h) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

² Die in Absatz 1 Buchstaben b, c, f und g genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Steuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen, sowie für die Wasserzinsen; dabei sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstückes entsprechen. Die Steuer vom Gewinn wird nach Artikel 93, die Steuer vom Kapital nach Artikel 100, die Grundstücksteuer gemäss den Artikeln 101 und 181 und die Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 44 ff. erhoben.

³ Die in Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke der Grundstücksteuer und der Grundstückgewinnsteuer. Diese Steuern werden nach Artikel 44 ff. und nach den Artikeln 101 und 181 erhoben. Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 26), über Abschreibungen (Art. 24), über Rückstellungen (Art. 25) und über den Verlustabzug (Art. 27) gelten sinngemäss.

⁴ Aufgehoben.

2. Kapitel: Gewinnsteuer

Art. 80 I. Steuerobjekt 1. Grundsatz

Gegenstand der Steuer ist der Reingewinn.

Art. 81^{3,5} 2. Berechnung des Reingewinnes: a) Im allgemeinen

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrages des Vorjahres;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen, Einlagen in die Reserven, Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehaltlich Artikel 85. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt;
- d) aufgehoben;
- e) Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich

eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich nach Absatz 1, welcher sinngemäss anwendbar ist.

Art. 82¹⁰ b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) Aufwendungen an rechtlich selbständige Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- b) freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10 Prozent des Reingewinnes;
- c) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
- d) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber die Steuerbussen.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts, die an schweizerische oder fremde Amtsträger bezahlt werden.

Art. 83^{3,10} c) Erfolgsneutrale Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich der Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung.
- c) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden.

Art. 84^{5,10,16} d) Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich einer Umstrukturierung oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Beteiligungen oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zumindest mit 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt

ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung folgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 158 und 159 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 84 Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Art. 84 Abs. 3) in eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 90) und auf Liegenschaften. Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 92 Absatz 5. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 92 Absätze 4 und 7.

⁶ Buchmässige Aufwertungen und Ausgleichsleistungen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ermittlung des Reingewinnes.

⁷ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.

Art. 85^{3,10,16} e) Ersatzbeschaffungen

¹ Die Artikel 24 bis 26, welche die Abschreibungen, die Rückstellungen und die Ersatzbeschaffung betreffen, sind analog für die in Artikel 72 erwähnten juristischen Personen anwendbar.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens

20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³ Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gesteungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 86 f) Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach Artikel 96 zum Eigenkapital zu rechnen ist.

Art. 87⁵ g) Sondervorschriften für Vereine und Stiftungen

¹ Die statutarischen Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieser Erträge in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang in Abzug gebracht werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³ Die Anlagefonds (Art. 72, Abs. 1, Bst. c) unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 88^{3,5,11} h) Verlustverrechnung

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode (Art. 105) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 83, Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet worden sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

Art. 89^{3,5,10,13,16} II. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

a) 3 Prozent für die ersten Fr. 100 000.-;

b) 9,5 Prozent ab Fr. 100 001.-.

Art. 90¹⁰ 2. Gesellschaften mit Beteiligung: a) Ermässigung

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

winn.

Art. 91^{5,10} b) Nettoertrag aus Beteiligungen

¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des tieferen effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dem Verkauf dazugehöriger Bezugsrechte sowie die Aufwertungsgewinne gemäss Artikel 670 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

² Keine Beteiligungserträge sind insbesondere:

- a) Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- b) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem im Zusammenhang steht.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

⁵ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinnes oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

Art. 92^{5,10,16} 3. Holdinggesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine andere Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Gewinnsteuer.

² Eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft befasst sich zur Hauptsache mit der Verwaltung von Beteiligungen, wenn und solange diese Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Mittelfristige und langfristige Darlehen an verbundene Gesellschaften werden den Beteiligungen und die sich daraus ergebenden Zinsen den Beteiligungserträgen gleichgestellt.

³ Für die Abgrenzung der Erträge aus Beteiligungen von den übrigen Erträgen gilt Artikel 91.

⁴ Erträge und Gewinne aus Grundeigentum im Kanton Wallis, das sich im Eigentum dieser Gesellschaften befindet, unterliegen der Gewinnsteuer. Dabei ist der geschäftsmässig begründete Aufwand (Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand des Grundeigentums sowie die Schuldzinsen einer üblichen

hypothekarischen Belastung) zu berücksichtigen.

⁵ Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung einer ordentlich besteuerten juristischen Person (Art. 84 Abs. 1) aufgeschoben wurde (Art. 84 Abs. 5) oder beim Übertrag von Vermögenswerten (Art. 84 Abs. 3), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.

⁶ Juristische Personen, die im Kanton nur ihren Sitz haben und weder Einnahmen aus Tätigkeit mit Kundschaft in der Schweiz erzielen noch in der Schweiz Ware einkaufen, sind von der Entrichtung der Steuer auf den Reingewinn befreit.

⁷ Für den Besitz von Grundeigentum dieser Gesellschaften gilt Absatz 4.

⁸ Juristische Personen, die gemäss Absatz 5 besteuert werden und quellenbesteuerte Einnahmen aus Staaten erhalten, mit denen die Schweiz Staatsverträge abgeschlossen hat, entrichten, sofern sie Vergünstigungen der Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen wollen, auf dem Reingewinn dieser Erträge die Reingewinnsteuer nach Artikel 89.

Art. 92a¹⁶ 4. Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne der Artikel 91 und 92 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solche Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
- d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe *a* können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe *a* verrechnet werden.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* werden nach Bedeutung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

Art. 92b¹⁶ 5. Doppelbesteuerungsabkommen

Von der Ermässigung der Gewinnsteuer nach den Artikeln 92 und 92a sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung vorsieht.

Art. 93^{5,10,16} 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Die Gewinnsteuer des Kantons, der Gemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz (Art. 72, Abs. 1, Bst. *b* und *c*) beträgt vier Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter Fr. 20 000.- werden nicht besteuert.

² Die Gewinnsteuer der Anlagefonds (Art. 72, Abs. 1, Bst. *c*) wird nach dem

Tarif der Einkommenssteuer berechnet (Art. 32 und 178).

³ Gewinne, die ein Sport- oder kultureller Verein, der einen ideellen Zweck verfolgt, durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt, können mit einer ausserordentlichen Abschreibung oder einer Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung verrechnet werden.

3. Kapitel: Kapitalsteuer

Art. 94 1. Steuerobjekt

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Art. 95³ 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: a) Allgemeines

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

² Als steuerbares Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften, die sich zu Beginn einer Steuerperiode in Liquidation befinden, gilt ihr Reinvermögen.

Art. 96¹⁰ b) Verdecktes Eigenkapital

¹ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

² Aufgehoben.

Art. 97 c) Holdinggesellschaften

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Holdinggesellschaften im Sinne von Artikel 92 besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

² Artikel 96 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 98¹⁰ 3. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Als steuerbares Eigenkapital des Kantons, der Munizipalgemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen.

² Die Anlagefonds unterliegen für ihren direkten Grundbesitz gemäss Absatz 1 der Kapitalsteuer.

Art. 99^{3,10,16} II. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

a) 1 Promille für die ersten Fr. 500 000.- des Eigenkapitals;

b) 2,5 Promille ab Fr. 500 001.-.

² Der Grosse Rat kann die in Absatz 1 vorgesehenen Steuersätze um maximum 0,5 Promille abändern.

³ Für die in Artikel 92 erwähnten Gesellschaften beträgt die Steuer 0,1 Pro-

642.1

- 34 -

mille des steuerbaren Eigenkapitals.

Art. 100 2. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹Die Kapitalsteuer des Kantons, der Munizipalgemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird nach dem für die Vermögenssteuer der natürlichen Personen massgebenden Satz ~~be~~rechnet.

²Eigenkapital unter 10 000 Franken wird nicht besteuert.

4. Kapitel: Grundstücksteuer

Art. 101^{3,5,16} Gegenstand

¹Die Grundstücksteuer der juristischen Personen wird auf dem Steuerwert der Grundstücke ohne Abzug von Schulden erhoben. Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Strom- und Gasleitungen sowie ähnliche Anlagen.

²Der Ansatz der Grundstücksteuer beträgt 0,8 Promille.

5. Kapitel: Mindeststeuer

Art. 102 1. Gegenstand

¹Die juristischen Personen, die ein Unternehmen betreiben, haben eine Mindeststeuer auf den Rohumsatz zu entrichten. Diese Steuer ist an Stelle der Steuer auf das Kapital und den Gewinn geschuldet (Art. 94 und 80), wenn sie höher ist als die zwei letzten.

²Die konzessionierten Transportunternehmungen, die den Charakter von öffentlichen Diensten haben, sind der Mindeststeuer nicht unterworfen.

Art. 103 2. Rohumsatz

¹Der Rohumsatz umfasst alle Einnahmen aus der Tätigkeit der Gesellschaft unter Abzug der auf diesen Einnahmen erhobenen Bundessteuer, mit Einschluss der Kapitalerträge, aber unter Weglassung der Kapitalgewinne und anderer ausserordentlicher Einnahmen.

²Bei den Banken gelten als Rohumsatz insbesondere die Aktivzinsen, die Kommissionen und Vermittlungsgebühren und für die Versicherungsgesellschaften drei Viertel der einkassierten Prämien oder Beiträge.

³Zur Berechnung der Steuer werden vom Rohumsatz 500 000 Franken abgezogen.

Art. 104 3. Steuersatz

Auf die Bruttoeinnahmen des Detailhandels wird die Steuer zum Ansatz von 2% erhoben. Auf alle übrigen Einnahmen beträgt der Ansatz 0,5%.

6. Kapitel: Zeitliche Bemessung

Art. 105 I. Steuerperiode

¹Die Steuern vom Reingewinn, vom Eigenkapital, die Grundstücksteuer und die Mindeststeuer werden für jede Steuerperiode festgesetzt.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ist ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in das Ausland.

Art. 106¹⁰ II. Bemessung des Reingewinns

¹ Die Steuer vom Reingewinn wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn bemessen.

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem auf zwölf Monate berechneten Reingewinn.

³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihre Verwaltung oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

Art. 107^{5,11} III. Eigenkapital und Grundstücksteuer

¹ Die Steuer vom Eigenkapital wird nach dem Stand am Ende einer Steuerperiode bemessen.

² Die Grundstücksteuer wird auf den Steuerwert der Grundstücke am Ende des Geschäftsjahres bemessen.

3. Titel: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

1. Kapitel: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 108^{3,5,10} Der Quellensteuer unterworfenen Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

⁴ Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

⁵ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

⁶ Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt die Höhe des Steuerabzuges entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen der direkten Bundessteuer, der Kantons- und Gemeindesteuer.

Die Gemeindesteuer wird zu einer durchschnittlichen Indexierung und einem durchschnittlichen Koeffizienten berechnet.

⁷ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 22) und Versicherungsprämien (Art. 29, Abs. 1, Bst. d, e und g) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 31, Abs. 1, Bst. b und c und Art. 32) und der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 29, Abs. 2) berücksichtigt.

⁸ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und Einkommen, die dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen sind, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz ist das gesamte Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

⁹ Übersteigt das jährliche der Quellensteuer unterliegende Bruttoeinkommen des Steuerpflichtigen oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten einen durch das Finanzdepartement festgesetzten Betrag, wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

2. Kapitel: **Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**⁵

Art. 108a¹⁰ Pflichten des Schuldners

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 3 Prozent der bezahlten Steuern.

Art. 108b¹⁰ Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, entrichten für ihr Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach Artikel 108.

Art. 108c¹⁰ Künstler und Sportler

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt:

- 4 % für den Kanton und 4 % für die Gemeinde bei Tageseinkünften bis Fr. 200.-;
- 6 % für den Kanton und 6 % für die Gemeinde bei Tageseinkünften von Fr. 201.- bis Fr. 1000.-;
- 8 % für den Kanton und 8 % für die Gemeinde bei Tageseinkünften von Fr. 1001.- bis Fr. 3000.-;
- 10 % für den Kanton und 10 % für die Gemeinde bei Tageseinkünften über Fr. 3001.-.

Das Finanzdepartement überprüft periodisch diese Beträge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Art. 108d¹⁰ Verwaltungsräte

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 10 Prozent für die Gemeinde.

Art. 108e¹⁰ Hypothekargläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 7,5 Prozent der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 7,5 Prozent für die Gemeinde.

Art. 108f¹⁰ Rentner

¹ Im Ausland wohnhafte Rentner, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer für den Kanton beträgt:

- 4 Prozent für Bruttoeinkünfte von Fr. 0 bis Fr. 40 000.-;
- 7 Prozent für Bruttoeinkünfte von Fr. 40 001.- bis Fr. 80 000.-;
- 10 Prozent für Bruttoeinkünfte über Fr. 80 001.-.

³ Für die Gemeinde gelten die gleichen Sätze.

Art. 108g¹⁰ Empfänger gebundener Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen

Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

² Die Steuer für den Kanton beträgt:

4 Prozent für Bruttoeinkünfte von Fr. 0 bis Fr. 40 000.-;

7 Prozent für Bruttoeinkünfte von Fr. 40 001.- bis Fr. 80 000.-;

10 Prozent für Bruttoeinkünfte über Fr. 80 001.-.

³ Für die Gemeinde gelten die gleichen Sätze.

Art. 108h^{10,13} Transportunternehmen

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach Artikel 108 besteuert.

Art. 108i¹⁰ Substitution

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlassenden direkten Bundessteuer, der Kantons- und Gemeindesteuer.

3. Kapitel: Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen und interkommunalen Verhältnis

Art. 109⁵ a) Amts- und Rechtshilfe

¹ Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

² Unterliegt der Steuerpflichtige nicht der Steuer im Kanton, so überweist die zuständige Behörde die eingegangenen Steuerbeträge dem Kanton, der zur Besteuerung befugt ist.

Art. 110^{5,11} b) Interkantonale Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtige gemäss den Artikeln 108b und 108c unterliegen in dem Kanton der Steuer, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.

² Steuerpflichtige gemäss den Artikeln 108d, 108f und 108h unterliegen in dem Kanton der Steuer, in dem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte der Unternehmung oder die Institution, die ihnen die Leistungen ausrichtet, befindet.

³ Steuerpflichtige gemäss Artikel 108e unterliegen in dem Kanton der Steuer, in dem sich das Grundstück befindet.

⁴ Steuerpflichtige gemäss Artikel 108g unterliegen in dem Kanton der Steuer, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten und in Ermangelung eines solchen in dem Kanton, in dem sich der Sitz oder die Niederlassung der Institution befindet, die ihnen die Leistung ausrichtet.

Art. 110a^{5,11} c) Zugehörigkeit

¹ Die Verpflichtung des Schuldners zum Steuerabzug richtet sich nach dem Recht des Kantons, in welchem der Schuldner Sitz oder Betriebsstätte hat.

² Der Steuerpflichtige wird nach dem Recht des Kantons besteuert, der zur Besteuerung befugt ist. Die von einem ausserkantonalen Schuldner abgezogenen

ne und überwiesene Steuer wird an die geschuldete Steuer angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zurückerstattet, zuwenig bezogene Steuern nachgefordert.

³ Verlegt eine nach Artikel 108 Absatz 1 steuerpflichtige natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so steht dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.

Art. 110b¹¹ d) Interkommunale Steuerpflicht

¹ Die kantonale Steuerverwaltung erhebt sämtliche Quellensteuern (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern) und teilt sie auf.

² Der kommunale Besteuerungsort befindet sich:

- a) Steuerpflichtige gemäss Artikel 108 Absatz 1 in der Wohnsitzgemeinde;
- b) Steuerpflichtige gemäss den Artikeln 108b und 108c in der Gemeinde, in der sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Steuerpflichtige gemäss den Artikeln 108d, 108f, 108g und 108h in der Gemeinde, in der sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte der Unternehmung oder die Einrichtung, welche die Leistungen ausrichtet, befindet;
- d) Steuerpflichtige gemäss Artikel 108e in der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet.

³ Die kantonale Steuerverwaltung erstellt jährlich bis zum 30. Juni eine Abrechnung der Anteile, die dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden zustehen.

Art. 110c¹⁶ e) Entschädigung

Die kantonale Steuerverwaltung erhält für den Steuerbezug von den Gemeinden eine Entschädigung von drei Prozent der eingezogenen Gemeindesteuern.

4. Titel: Steuer auf die Erbschaften und Schenkungen

Art. 111⁵ I. Allgemeines: a) Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt für sich und die Gemeinden eine Steuer auf alle kraft Erbrechtes anfallenden Zugänge (Art. 457-640 ZGB) sowie auf alle Zugänge aus Schenkungen (Art. 239-252 OR).

² Aufgehoben.

Art. 112^{5,10} b) Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Die Steuer wird nicht erhoben:

- a) auf Erbschaften, Schenkungen und anderen Leistungen zugunsten Blutsverwandter in gerader Linie, Ehegatten in ungetrennter Ehe und Adoptivkindern;
- b) Erbanteile, deren Reinbeträge Fr. 10 000.– nicht übersteigen, und Schenkungen, deren jährlicher Gesamtwert Fr. 2000.– nicht überschreitet;
- c) auf die zur Erziehung oder Ausbildung des Begünstigten notwendigen Leistungen;
- d) auf Leistungen und Zuwendungen, die ein Arbeitgeber aufgrund eines Arbeitsverhältnisses an seine Arbeitnehmer ausrichtet, sofern sie als Einkommen besteuert werden;

642.1

- 40 -

- e) auf Versicherungsentschädigungen, sofern der Empfänger der Einkommenssteuer unterliegt;
- f) auf Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige juristische Personen, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- g) auf Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält. Es liegt in der Kompetenz des Staatsrates, Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen.

² Aufgehoben.

Art. 113⁵ c) Örtliche und zeitliche Voraussetzungen

¹ Für bewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, sofern der letzte Wohnsitz des Erblassers im Kanton war oder der Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges seinen Wohnsitz im Kanton hatte.

² Für unbewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, wenn es im Kanton gelegen ist.

³ Aufgehoben.

Art. 114⁵ II. Bezug: a) Bewertung

¹ Für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Verkehrswert massgebend.

² Für Grundstücke gilt der Katasterwert als Verkehrswert.

³ Der Bewertungszeitpunkt der Güter wird wie folgt festgelegt:

- a) für den Fall der Erbschaft gilt der Todestag;
- b) für den Fall der Schenkung gilt der Tag, an dem die Zuwendung tatsächlich zuffloss.

Art. 115⁵ b) Abzüge

Zur Berechnung der Steuer sind abziehbar:

- a) die Schulden des Erblassers und jene zu Lasten des Empfängers einer Zuwendung unter Lebenden;
- b) die Begräbnis- und Teilungskosten;
- c) die ausländische Erbschaftssteuer im Fall der Doppelbesteuerung;
- d) der kapitalisierte Wert einer wiederkehrenden Leistung oder eines Nutzniessungsrechtes, welches auf den Zuwendungen lastet.

Art. 115bis⁵

¹ Beim Wegfall der wiederkehrenden Leistung oder des Nutzniessungsrechtes wird der in Abzug gebrachte kapitalisierte Wert beim Eigentümer besteuert.

² Der Ansatz ergibt sich aus dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder dem Schenker und dem Eigentümer.

Art. 116¹⁰ c) Ansatz

¹ Der Ansatz beträgt:

- 10% auf die Zugänge im elterlichen Stamm;
- 15% auf die Zugänge im grosselterlichen Stamm;
- 20% auf die Zugänge im urgrosselterlichen Stamm;
- 25% auf die übrigen Zugänge.

² Artikel 112 bleibt vorbehalten.

³ Zwei Drittel des Reinertrages der Steuer gehören der Gemeinde. Die Be-

stimmungen von Artikel 113 sind für die interkommunale Aufteilung sinngemäss anwendbar.

Art. 117 d) Fälligkeit und Verjährung

¹ Die Erbschaftssteuer wird beim Anfall der Erbschaft, die Schenkungssteuer nach vollzogener Schenkung erhoben.

² Beim Erbschaftsanteil infolge Verschollenheitserklärung kann die Steuer ab dem Datum der Auslieferung des Vermögens erhoben werden (Art. 548 ZGB).

³ Das Recht, ein Veranlagungsverfahren zu eröffnen, erlischt fünf Jahre, nachdem der Fiskus von der Eröffnung des Erbganges oder der Schenkung Kenntnis hatte, spätestens aber innert zehn Jahren.

⁴ Die Steuer verfällt 30 Tage nach Eröffnung der Einschätzung.

Art. 118⁵ e) Schuldner

¹ Die Steuer ist vom Empfänger der steuerbaren Zuwendung geschuldet.

² Für die Bezahlung der Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch, wenn der Beschenkte im Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz im Ausland hat.

5. Titel: Hundesteuer

Art. 119^{5,12} Taxpflicht

¹ Für jeden Hund, dessen Eigentümer oder Halter seinen Wohnsitz im Kanton hat oder sich dort aufhält, wird eine jährliche Steuer von Fr. 40.- bis 60.- erhoben.

² Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen über den Bezug der Hundesteuer. Er regelt den teilweisen oder gänzlichen Erlass dieser Steuer sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene. Hundehaltern, die einen Sensibilisierungskurs absolvieren, wird ein teilweiser Erlass gewährt.

³ Die Einnahmen aus der Hundesteuer finanzieren in erster Linie Massnahmen im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht.

6. Titel: Verfahrensrecht

1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 120 I. Amtspflichten 1. Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Eine Auskunft gegenüber inländischer Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist.

Art. 121 2. Amtshilfe a) Steuerbehörden

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie haben den Steuerbehörden anderer Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos zu erteilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten zu gewähren. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltung nach Artikel 120.

Art. 122 b) Andere Behörden

¹ Die Behörden des Kantons, der Bezirke, der Gemeinde-Zweckverbände und der Gemeinden sind gehalten, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen hin jene Auskünfte zu erteilen, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Die Organe von Körperschaften und Anstalten, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind, stehen im Rahmen dieser Aufgaben den in Absatz 1 bezeichneten Behörden gleich.

Art. 123^{3,10} II. Rechte des Steuerpflichtigen 1. Akteneinsicht

¹ Der Steuerpflichtige ist berechtigt, in die von ihm eingereichten oder von ihm unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

² Die übrigen Akten stehen dem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht die Wahrung öffentlicher oder privater Interessen die Geheimhaltung einzelner Aktenstücke erfordert. Im Falle einer Buchprüfung wird dem Steuerpflichtigen ein Exemplar des Prüfungsberichtes übergeben.

³ Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Art. 124 2. Beweisabnahme

Vom Steuerpflichtigen angebotene Beweise müssen angenommen werden, soweit sie zur Feststellung von für die Veranlagung erheblichen Tatsachen geeignet sind.

Art. 125¹⁰ 3. Eröffnung

¹ Veranlagungsverfügungen werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Andere Verfügungen und Entscheide sind ausserdem kurz zu begründen.

² Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet sich der Steuerpflichtige im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder Entscheidung rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden.

Art. 126¹⁰ 4. Vertragliche Vertretung

¹ Eine vertragliche Vertretung vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ist zulässig, soweit es sich nicht um Vorkehrungen handelt, die eine persönliche Mitwirkung des Vertretenen erfordern.

² Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Der Vertreter hat sich über seine Vollmacht auszuweisen.

³ Haben Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, keinen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsberechtigten bestellt, so ergehen sämtliche Zustellungen an die Ehegatten gemeinsam.

⁴ Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

Art. 127 5. Notwendige Vertretung

Die Steuerbehörden können verlangen, dass Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.

Art. 128 III. Fristen

¹ Die im vorliegenden Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und wenn das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

Art. 129¹⁰ IV. Verjährung 1. Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt, vorbehaltlich der Artikel 159 und 210, fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

² Die Verjährung beginnt nicht und steht still:

- a) während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

Art. 130¹⁰ 2. Bezugsverjährung

¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

2. Kapitel: Veranlagung im ordentlichen Verfahren

Art. 131 I. Verfahrenspflichten 1. Aufgaben der Steuerbehörden

¹ Die Steuerbehörden haben zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen.

² Sie können Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen.

Art. 131bis^{3,10} Stellung der Ehegatten im Verfahren

¹ Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger betrachtet und üben die nach dem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert der Frist handelt.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.

Art. 132 2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen: a) Steuererklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der zuständigen Behörde ein solches zu verlangen.

² Das Formular für die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, von ihm persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen innert der öffentlich oder auf dem Formular bekanntgegebenen Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

³ Unterlässt es der Steuerpflichtige, Steuererklärung oder Beilagen einzureichen, oder reicht er ein mangelhaft ausgefülltes oder nicht unterzeichnetes Formular ein, so ist er zu mahnen, innert angemessener Frist das Versäumte nachzuholen.

Art. 133 b) Beilagen zur Steuererklärung

¹ Der Steuererklärung natürlicher Personen sind insbesondere beizulegen:

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs juristischer Personen;
- c) Verzeichnis über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben für die Bemessungsjahre die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen der Steuererklärung beizulegen.

Art. 134 c) Weitere Obliegenheiten

Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren hat der Steuerpflichtige der Veranlagungsbehörde alle Unterlagen und Auskünfte zu geben, die für seine Besteuerung notwendig sind.

Art. 135 3. Unterlagen

¹ Auf Verlangen des Steuerpflichtigen haben Dritte ihm Bescheinigungen auszustellen, die von der Veranlagungsbehörde als Unterlagen für die Steuererklärung oder bei Einsprache gefordert werden.

² Unterlässt es der Steuerpflichtige, trotz Mahnung, die Bescheinigungen gemäss Absatz 1 beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigungen vom Dritten einzufordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Die Arbeitgeber können dazu verhalten werden, der Veranlagungsbehörde die Lohnausweise ihres Personals abzugeben.

Art. 136¹⁰ 4. Meldepflicht Dritter

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen;
- b) Stiftungen über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) Personengesellschaften über die Anteile ihrer Teilhaber am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft sowie über ihre sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft und alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind.
- d) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- e) die Anlagefonds über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

² Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

Art. 137¹⁰ II. Veranlagung 1. Durchführung

¹ Die Steuerbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

² Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Dabei können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

Art. 138¹⁰ 2. Eröffnung

¹ Die Steuerbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital), den Steuersatz und die Steuerbeträge fest.

² Die Steuerbehörde muss Abweichungen von der Steuererklärung auf der Veranlagungsverfügung aufführen.

Art. 139¹⁰ III. Einsprache 1. Voraussetzungen

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

² Die Einsprache soll einen Antrag und eine Begründung enthalten; entspricht die Einsprache diesen Anforderungen nicht, so ist dem Steuerpflichtigen unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen, Beweismittel, auf die sich der Einsprecher stützen will, sind in der Einsprache anzugeben.

³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Beschwerde an die kantonale Steuerkommission weitergeleitet werden.

Art. 140 2. Fristen

¹ Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingelangt ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

² Die bei einer unzuständigen Amtsstelle eingereichte Einsprache ist von dieser der zuständigen Veranlagungsbehörde zu übermitteln. Die Frist zur Einreichung der Einsprache gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tag der Frist bei der unzuständigen Amtsstelle eingelangt ist oder der schweizerischen Post an die Adresse dieser Amtsstelle übergeben wurde.

³ Auf verspätete Einsprachen kann nur eingetreten werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert dreissig Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

Art. 141¹⁰ 3. Verfahren

¹ Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

² Aufgehoben.

³ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

Art. 142 4. Entscheid

¹ Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

² Der Entscheid ist zu begründen und dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Dem Einsprecher können indessen die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Untersuchungsmassnahmen, die er durch grobe Verletzung der ihm obliegenden Verfahrenspflichten veranlasst hat, ganz oder teilweise überbunden werden.

3. Kapitel: Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer

Art. 143 und 144³

Aufgehoben.

Art. 145³ II. Grundstückgewinnsteuer

¹Die Grundbuchämter haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Übertragung von Grundeigentum der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

²Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.

³Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen der Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

⁴Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht die Gefahr, dass die von ihm geschuldete Steuer nicht bezahlt wird, so kann die Veranlagungsbehörde in den Fällen von Artikel 45, Absatz 1 die Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer vor der Eintragung im Grundbuch, in den Fällen von Artikel 45, Absatz 2 die sofortige Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer verlangen. In diesem Falle setzt sie den sicherzustellenden Betrag fest. Die Eröffnung der Sicherstellungsverfügung gilt als Einleitung der Veranlagung. Die Artikel 169 und 170 finden Anwendung.

⁵Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

4. Kapitel: Rechtsmittel bei Erhebung der Quellensteuer

Art. 146⁵ Rechtsmittel

¹Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich und schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 131 bis 136 gelten sinngemäss.

²Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

⁴Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

⁵Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

⁶Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich.

⁷Den Betroffenen steht das Recht auf Einsprache und Rekurs zu.

5. Kapitel: Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern

Art. 147 1. Bezug bei Erbgang

¹ Die Erbschaftssteuer wird gesamthaft für alle Erben und Vermächtnisnehmer bei der Erbmasse bezogen.

² Die mit der Liquidation der Erbschaft beauftragten Personen haben die Steuern vor Ausrichtung der Anteile abzuziehen.

³ Gegenüber den Steuerbehörden gelten die mit der Liquidation der Erbschaft beauftragten Personen als bevollmächtigte Vertreter aller Erben und Vermächtnisnehmer.

Art. 148 2. Schenkung

Von Zuwendungen unter Lebenden hat der Steuerpflichtige innert 60 Tagen oder spätestens mit der ordentlichen Steuererklärung die kantonale Steuerverwaltung in Kenntnis zu setzen.

Art. 149 3. Weitere Verfügungen

Im übrigen bestimmt das Reglement das Einschätzungsverfahren und den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

6. Kapitel: Rekursverfahren

Art. 150^{1,9,17} Vor der kantonalen Steuerrekurskommission 1. Voraussetzungen

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erheben.

² Die kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts.

Art. 150bis⁹

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen, von der Eröffnung des Einspracheentscheides an gerechnet, einzureichen. Artikel 140 ist sinngemäss anwendbar.

² Die Rekurschrift ist in dreifacher Ausfertigung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und der Begründung, sowie die Rechtsbegehren und die Bezeichnung der Beweismittel zu enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

³ Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

Art. 151^{1,5,9} 3. Zulassungs- und Vernehmlassungsverfahren

¹ Die kantonale Steuerrekurskommission prüft die Zulässigkeit von Amtes wegen. Genügt die Rekurschrift den formellen Voraussetzungen nicht, so ist dem Rekurrenten unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen.

² Sofern sich der Rekurs nicht offensichtlich als unzulässig erweist, wird die

Rekursschrift der Vorinstanz zur Stellungnahme und Übermittlung der Steuerakten zugestellt. Den Parteien steht das Replikrecht zu.

Art. 151bis⁹ 4. Untersuchung

¹Die kantonale Steuerrekurskommission ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Sie hat eine umfassende Überprüfungsbefugnis in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und kann nach Anhören des Rekurrenten die Verfügung auch zu seinem Nachteil abändern.

²Sie ordnet im Instruktionsverfahren von Amtes wegen alle Untersuchungsmassnahmen an, insbesondere den Beizug von Akten, die Einvernahme von Parteien und Zeugen, die Durchführung von Expertisen, sowie die Vornahme von Augenscheinen.

³Für die Einvernahme von Auskunftspersonen und Zeugen sind die Bestimmungen von Artikel 18a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.

⁴Werden Augenscheine vorgenommen, so sind der Steuerpflichtige, sein Rechtsnachfolger, sein Mieter oder alle anderen Personen mit Besitzesrecht verpflichtet, der kantonalen Kommission den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Beurteilung des Rekurses notwendig ist.

⁵Erscheint der Steuerpflichtige zu einer Einvernahme oder zu einem Augenschein nicht, legt er einverlangte Beweismittel nicht vor oder widersetzt er sich sonst irgendwie der Durchführung einer Untersuchungsmassnahme, so kann ohne weitere Vorkehren aufgrund der Akten entschieden werden.

Art. 151ter⁹ 5. Beratung

Die Beratungen der kantonalen Steuerrekurskommission sind nicht parteiöffentlich.

Art. 152^{1,9} 6. Entscheid: a) Allgemeines

¹Fehlt es im Zeitpunkt der Urteilsfällung an einer Prozessvoraussetzung, so wird der Rekurs ohne materielle Prüfung durch einen Nichteintretensentscheid erledigt.

²Wird ein Rekurs zurückgezogen oder gegenstandslos, bevor ein Entscheid gefällt wurde, so wird er durch einen Abschreibungsentscheid erledigt. Einem Rückzug wird nicht stattgegeben, wenn aufgrund der Akten anzunehmen ist, dass die angefochtene Verfügung unrichtig war.

³Tritt die kantonale Steuerrekurskommission auf die Sache ein, so fällt sie selbst einen materiellen Entscheid oder weist die Sache mit verbindlichen Erwägungen an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurück.

⁴Der Rekursentscheid ist zu begründen und dem Steuerpflichtigen, sowie der Veranlagungsbehörde, der kantonalen Steuerverwaltung sowie den interessierten Gemeinden schriftlich mitzuteilen. Es kann jedoch den Parteien auch nur das Judikaturn zugestellt werden. Dieses erwächst 30 Tage nach Zustellung in Rechtskraft, wenn innert dieser Frist keine der Parteien oder interessierten Behörden schriftlich einen ausgefertigten Entscheid mit Motiven und Erwägungen verlangt.

Art. 152bis⁹ b) Entscheid in der Plenarsitzung

¹ Unter Vorbehalt der Artikel 152ter und 152quater werden die Rekurse durch die kantonale Steuerrekurskommission in einer Plenarsitzung beurteilt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 152ter⁹ c) Präsidialentscheid

Der Präsident der kantonalen Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

a) über Rekurse, die offensichtlich unzulässig sind;

b) über Rekurse, die gegenstandslos oder zurückgezogen wurden (Abschreibungsentscheid).

Art. 152quater⁹ d) Entscheid der Kammern

¹ Die kantonale Steuerrekurskommission kann sich für die Beurteilung von Rekursen in Kammern mit drei Mitgliedern teilen, wobei die beiden Landessprachen in jeder Kammer vertreten sein müssen.

² Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident oder die Vizepräsidenten der Kommission.

³ Verlangt ein Mitglied einer Kammer die Beurteilung durch die Kommission in einer Plenarsitzung, so wird das Geschäft an diese überwiesen.

⁴ Entscheide, die eine neue Rechtsprechung oder eine Änderung der Rechtsprechung bewirken, müssen in jedem Fall von der Kommission in einer Plenarsitzung gefällig werden.

Art. 153^{1,5,9} 7. Kosten

¹ Die Verfahrenskosten vor der kantonalen Steuerrekurskommission umfassen in der Regel die Entscheidunggebühren, die Auslagen der Kanzlei sowie die anderen für die Instruktion erforderlichen Auslagen (Expertenhonorare, Zeugengelder usw.).

² Die Entscheidunggebühren betragen je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache 50 Franken bis 2000 Franken. Sie wird um die Hälfte reduziert, wenn auf die Zustellung eines ausgefertigten Entscheids verzichtet wird (Art. 152, Abs. 4). Die Entschädigung der Zeugen und der Auskunftspersonen wird gemäss dem Kosten- und Entschädigungstarif in Verwaltungssachen festgesetzt.

³ Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt; wird die Beschwerde teilweise geschützt, so sind sie verhältnismässig aufzuteilen. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

⁴ Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen wenn er bei pflichtgemässen Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung der kantonalen Steuerrekurskommission durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

⁵ Ausser den Fällen, für die Artikel 88, Absatz 5 VVRG anwendbar ist, gewährt die Rekursbehörde gemäss Artikel 91 VVRG der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Auslagen).

⁶ Die Beschwerdeinstanz oder ihr Schreiber können vom Rekurrenten einen

Kostenvorschuss verlangen. Sie setzen ihm hierzu unter Androhung des Nichteintretens eine Frist von 30 Tagen. Artikel 140 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 153bis^{1,5,17}

Aufgehoben

7. Kapitel: Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

Art. 154¹⁰ I. Revision 1. Gründe

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat.
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Art. 155⁵ 2. Frist

Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides, zu stellen.

Art. 156 3. Verfahren und Entscheid

¹ Zur Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder Entscheidung erlassen hat.

² Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder Entscheidung auf und fällt eine neue.

³ Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder Entscheidung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder Entscheidung ergriffen werden.

⁴ Im übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

Art. 157⁵ II. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren seit der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

² Gegen die Berichtigung oder deren Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder Entscheidung ergriffen werden.

Art. 158^{10,16} III. Nachsteuern I. Voraussetzungen

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

² Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer wegen ungenügender Bewertung erhoben werden.

³ Bei Selbstanzeige im Sinne von Artikel 203 Absatz 4 wird die Nachsteuer ohne Zinsen eingefordert.

Art. 159^{5,10} 2. Verwirkung

¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

⁴ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt.

⁵ Das Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, kann gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt werden.

⁶ Im übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 159a¹⁶ 3. Verkürzte Nachsteuer für die Erben

¹ Wird das Verfahren nach dem Tod eines in der Schweiz auf Grund persönlicher Zugehörigkeit Steuerpflichtigen eröffnet oder fortgesetzt, können die Erben die Durchführung einer verkürzten Nachsteuer verlangen, wenn sie die Steuerbehörden bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars vorbehaltlos unterstützt haben. Dieses Begehren muss innert dreissig Tagen nach der Anzeige der Eröffnung oder Weiterführung des Nachsteuerverfahrens gegenüber den Erben gestellt werden.

² Bei Selbstanzeige wird die verkürzte Nachsteuer nur für die drei Jahre vor dem Todesjahr nach den Vorschriften der ordentlichen Veranlagung berechnet. Es werden keine Verzugszinsen nachgefordert.

³ Die Haftung für die Nachsteuer richtet sich nach Artikel 10.

⁴ Die vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

Art. 160¹⁰ Inventar

¹ Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird ein amtliches Inventar aufgenommen, wenn der Verdacht auf eine Steuerhinterziehung besteht.

² Die nach dem Tod eines Steuerpflichtigen zur Vornahme des Inventars zuständige Behörde wird durch das Ausführungsreglement bestimmt.

8. Kapitel: Bezug und Sicherung der Steuer

Art. 161^{3,5,10,11} I. Fälligkeit der Steuer

¹ Der Staatsrat legt jedes Steuerjahr den allgemeinen Fälligkeitstermin der periodischen Steuern und die Fälligkeit des ratenweisen Bezuges fest. Er beschliesst die Anwendungsbestimmungen des ratenweisen Steuerbezuges.

² Die Festsetzung besonderer Fälligkeitstermine für die Steuer von Steuerpflichtigen, bei denen das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt (Art. 105, Abs. 2), bleibt vorbehalten.

³ Mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung werden fällig:

- a) alle übrigen Steuern, die in den Absätzen 1 und 2 nicht vorgesehen sind;
- b) die Nachsteuern;
- c) die Bussen.

⁴ In jedem Fall wird die Steuer fällig:

- a) an dem Tage, an welchem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in welchem der ausländische Steuerpflichtige (Art. 3, 4 und 74) seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt;
- d) bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen;
- e) beim Tode des Steuerpflichtigen.

⁵ Die Fälligkeit der Steuer tritt in dem nach Absätzen 1 und 2 festgesetzten Zeitpunkt auch dann ein, wenn in diesem Zeitpunkt dem Steuerpflichtigen lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn der Steuerpflichtige gegen die Veranlagung eine Einsprache oder einen Rekurs erhoben hat.

Art. 162¹⁶ II. Steuerbezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuern werden gemäss Veranlagung bezogen. Ist im Zeitpunkt der Fälligkeit eine Veranlagung noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch gemäss Steuererklärung oder letzter Veranlagung oder nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages bezogen.

² Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Grundstücksteuer werden provisorisch gemäss letzter Veranlagung oder nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages bezogen.

³ Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴ Aufgehoben.

Art. 163^{5,16} 2. Zahlung

¹ Die Steuer und die Ratenzahlungen sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit

zu entrichten.

²Der Staatsrat legt einen Vergütungszins fest für Steuerpflichtige, die vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.

³Die allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine sowie die Einzahlungsstellen werden den Steuerpflichtigen öffentlich bekanntgegeben.

Art. 164⁵ 3. Verzugszins und Mahnung

¹Werden die Steuerbeträge und die Ratenzahlungen binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind sie vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Staatsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich. Dem Steuerpflichtigen wird, ausgenommen beim ratenweisen Bezug, nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung zugestellt.

²Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

Art. 164a¹⁶ 4. Schlussabrechnung

¹Nach Vornahme der Veranlagung wird der steuerpflichtigen Person die Schlussabrechnung eröffnet.

²Bisher erfolgte Zahlungen werden auf die veranlagte Steuer angerechnet.

³Die Schlussabrechnung berücksichtigt die gutgeschriebenen Vergütungszinsen auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen sowie die geschuldeten Verzugszinsen auf den nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Akontozahlungen.

⁴Zuviel fakturierte und bezahlte Beträge werden mit einem Rückerstattungszins zurückerstattet.

⁵Noch ausstehende Beträge werden mit Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nachgefordert.

⁶Der Staatsrat setzt folgende Zinssätze fest:

- a) Vergütungszinsen für im Voraus bezahlte Akontozahlungen;
- b) Verzugszinsen für nicht bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen;
- c) Rückerstattungszinsen für zuviel fakturierte und bezahlte Beträge;
- d) Ausgleichszinsen für Steuern, die beim allgemeinen Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind. Zinsbeträge unter Fr. 500.- werden nicht in Rechnung gestellt.

⁷Das Finanzdepartement legt die Bedingungen fest, unter denen auf die Berechnung eines Zinses aus Billigkeitsgründen oder zur Vermeidung unnötiger Umtriebe verzichtet wird.

Art. 165 4. Zwangsvollstreckung

¹Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist Betreibung einzuleiten.

²Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder wurde ein Arrest verfügt, so kann die Betreibung ohne vorgängige Mahnung eingeleitet werden.

³Die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

⁴Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

Art. 166 5. Zahlungserleichterungen

¹Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen. Hier sind insbesondere die Fälle, in denen durch den Übergang von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen Kapitalgewinne entstanden sind, zu berücksichtigen.

²Die Gewährung von Zahlungserleichterungen kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³Gewährte Zahlungserleichterungen sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, die an sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Art. 167 III. Erlass der Steuer

¹Den Steuerpflichtigen, die in Not geraten oder aus anderen Gründen in eine Lage versetzt worden sind, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung für sie zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

²Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

Art. 168⁵ IV. Rückforderung bezahlter Steuern

¹Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.

²Zurückzuerstattende Steuerbeträge werden, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage verflossen sind, vom Zeitpunkt der Zahlung an zu dem vom Staatsrat festgesetzten Ansatz verzinst.

³Der Rückerstattungsanspruch muss innert acht Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der zuständigen Steuerbehörde geltend gemacht werden. Weist diese den Antrag ab, so stehen dem Betroffenen die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

Art. 168bis¹⁰ Rückerstattung der Steuer

¹Steuerrückerstattungen an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, können sowohl an den einen als auch den anderen ausbezahlt werden. Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung mit provisorischen oder endgültigen Steuerrechnungen oder Raten erfolgen.

²Leben Ehegatten in tatsächlich und rechtlich getrennter Ehe oder sind sie geschieden, so erfolgt die Rückerstattung von Beträgen, die ihnen gemeinsam in Rechnung gestellt wurden, je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Zulässig ist auch die Verrechnung:

a) mit Raten, provisorischen oder endgültigen Steuerrechnungen zuhanden beider Ehegatten oder

b) je zur Hälfte mit Raten, provisorischen oder endgültigen Steuerrechnungen zuhanden jedes Ehegatten.

Art. 169 V. Steuersicherung 1. Sicherstellung

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die von ihm geschuldete Steuer als gefährdet, so kann die zuständige kantonale Steuerbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

² Die Sicherstellung ist in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft zu leisten.

³ Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann durch Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission angefochten werden.

⁴ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

⁵ Wird der gegen eine Sicherstellungsverfügung angehobene Rekurs gutgeheissen, so fällt die gestützt auf die Sicherstellungsverfügung eingeleitete Betreibung dahin.

Art. 170 2. Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

² Die Arrestaufhebungsklage gemäss Artikel 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Art. 171 3. Löschung im Handelsregister

¹ Juristische Personen sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen dürfen im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn sie ihrer Pflicht zur Entrichtung der Steuer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung genügt haben.

² Von jeder Löschanmeldung einer juristischen Person oder der Zweigniederlassung einer ausländischen Unternehmung hat der Handelsregisterführer spätestens am Tage nach der Anmeldung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde Kenntnis zu geben, mit der Aufforderung zu erklären, ob gegen die Löschung Einspruch erhoben wird.

³ Wird binnen zehn Tagen seit der Aufforderung kein Einspruch erhoben, so ist dem Löschantrag Folge zu geben.

⁴ Wird Einspruch erhoben, so darf die Löschung nicht vollzogen werden. Der Einspruch ist zurückzuziehen, sobald die Steuer bezahlt oder sichergestellt oder sobald durch rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, dass der bestrittene Steueranspruch nicht zu Recht besteht. Verweigert die Verwaltung den Rückzug des Einspruchs, so kann hiegegen Rekurs erhoben werden.

Art. 172⁵ Aufgehoben.

Art. 173 5. Haftbarkeit des Grundstückeigentümers

¹ Der im Steuerregister als Eigentümer eines Grundstückes eingetragene Steuerpflichtige haftet für die Bezahlung der auf dieses Grundstück entfallenden Steuern unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den früheren Eigentümer.

² Wurden die Handänderungen nicht gemacht, kann der Verkäufer vom Käufer die unverzügliche Vornahme derselben und die Zurückzahlung der ungerechtfertigt entrichteten Steuern verlangen. Die gegen den fehlbaren Notar oder Registerhalter zu treffenden Strafmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 174¹⁰ 6. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 ZGB lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung nachfolgender Kantons- und Gemeindesteuern sowie kantonaler Gebühren sicher:

Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag;

Grundstückgewinnsteuer;

Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren.

² Dieses Pfandrecht geht allen anderen voran. Die Gemeindesteuern und die kommunalen Gebühren sind im gleichen Rang gesichert.

³ Das gesetzliche Grundpfand erlischt:

- a) wenn es nicht innert drei Jahren ab Eigentumsübertrag im Grundbuch eingetragen wird;
- b) wenn es nicht innert drei Jahren seit Einreichung der Steuererklärung für die Vermögenssteuer und den Vermögensertrag eingetragen wird;
- c) in allen übrigen Fällen, wenn es nicht innert drei Jahren ab Rechtskraft der Verfügungen eingetragen wird.

⁴ Im Grundpfandsteuerverfahren verfügt der gegenwärtige Eigentümer des Grundstückes über die gleichen Rechtsmittel wie der Steuerpflichtige im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

2. Teil: Gemeindesteuern**1. Titel: Allgemeine Bestimmungen – Verschiedene Steuern****Art. 175** I. Allgemeines 1. Von Einwohnergemeinden erhobene Steuern

Die Einwohnergemeinden erheben nach diesem Gesetze:

a) eine Kopfsteuer;

b) eine Steuer auf das Einkommen und eine Steuer auf das Vermögen der natürlichen Personen und der Anlagefonds;

c) eine Steuer auf den Gewinn und eine Steuer auf das Kapital der juristischen Personen sowie allenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;

d) eine Grundstücksteuer;

e) eine Hundesteuer.

Art. 176 2. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen werden die Gemeindesteuern auf derselben Grundlage und mit denselben Abzügen wie die entsprechenden Kantonssteuern erhoben.

² Gleichermassen sind die für die Kantonssteuern getroffenen Verfügungen über Steuerpflicht, Veranlagung, Nachsteuern, Verfahren oder Bussen für die Gemeindesteuern gültig.

Art. 177 II. Kopfsteuer

¹ Die Gemeinde erhebt von jeder mündigen natürlichen Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, eine der Wohndauer entsprechende Kopfsteuer von Fr. 12.– bis Fr. 24.–.

² Von der Kopfsteuer sind befreit:

- a) die verheirateten Frauen, deren Ehe nicht getrennt ist;
- b) Personen, die zu Lasten anderer fallen;
- c) die mündigen Lehrlinge und Studenten sowie andere Personen, die weder über persönliches Einkommen noch Vermögen verfügen.

Art. 178^{3,5,10} III. Ansatz der Einkommenssteuer

¹ Der Ansatz der Einkommenssteuer wird festgesetzt wie folgt:

Klassen		Ansatz%	Steuerbetrag Franken
100	bis 5 000	2,0	100.–
5 100	10 000	2,7	270.–
10 100	15 000	3,6	540.–
15 100	20 000	4,4	880.–
20 100	30 000	5,8	1 740.–
30 100	40 000	6,8	2 720.–
40 100	50 000	7,5	3 750.–
50 100	60 000	8,0	4 800.–
60 100	70 000	8,4	5 880.–
70 100	80 000	8,8	7 040.–
80 100	90 000	9,0	8 100.–
90 100	100 000	9,1	9 100.–
100 100	110 000	9,2	10 120.–
110 100	120 000	9,3	11 160.–
120 100	130 000	9,4	12 220.–
130 100	140 000	9,5	13 300.–
140 100	150 000	9,6	14 400.–
150 100	160 000	9,7	15 520.–
160 100	170 000	9,8	16 660.–
170 100	180 000	9,9	17 820.–
180 100	190 000	9,95	18 905.–
190 100	200 000	10,0	20 000.–
200 100	und mehr	10,0	

² Von Fr. 5000.– bis und mit Fr. 200 000.– wird der Steuersatz durch Interpolation berechnet. Beträge unter Fr. 100.– fallen ausser Betracht. Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von Fr. 100.– den Betrag der geschuldeten Steuer.

³ a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 32 Prozent, jedoch mindestens um Fr. 600.– und höchstens um Fr. 3500.–.

Der Grosse Rat kann diese Ermässigung auf 35 Prozent und das Maximum auf Fr. 6000.- anheben.

- b) Unter Vorbehalt des nachfolgenden Buchstabens wird den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe *a* haben, ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 10 200.- gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils Fr. 850.- für jede weiteren angebrochenen Fr. 1700.- ab, welche das steuerbare Nettoeinkommen von Fr. 10 200.- übersteigen. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen Fr. 28 900.- überschreitet.
- c) Die unter den Buchstaben *a* und *b* vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die in freier Gemeinschaft zusammenleben.

⁴Die Gemeinden wenden auf die vorstehenden Grundansätze einen Koeffizienten von 1 bis 1,5 an.

⁵Jedesmal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 10% steigt, sind die Gemeindesteuersätze automatisch auf um 10% gestiegene Einkommen anwendbar. Sofern die finanzielle Lage der Gemeinde es erfordert, kann die Urversammlung beschliessen, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszumerzen.

Die Anpassung wird erstmals für die Steuerperiode 1993-1994 anhand der für den Kanton gültigen Ausgangslage überprüft.

⁶Die Urversammlung kann zu Beginn eines jeden Jahres die nachträgliche Ausmerzung der kalten Progression, die bisher nicht korrigiert wurde, beschliessen.

Art. 179 IV. Ansatz der Vermögenssteuer

¹Die Vermögenssteuer wird nach den Ansätzen von Artikel 60 erhoben. Restbeträge von weniger als Fr. 1000.- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

²Die Bestimmungen des Absatzes 4 im vorhergehenden Artikel sind sinngemäss anwendbar.

Art. 180 V. Ansätze für die juristischen Personen

Die Ansätze für die Steuer auf das Kapital und auf den Gewinn und gegebenenfalls für die Mindeststeuer sind dieselben wie für die Kantonssteuern.

Art. 181^{3,5,10,11} VI. Grundstücksteuer

¹Die Gemeinde erhebt alljährlich eine Grundstücksteuer auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, berechnet auf den Steuerwert per 31. Dezember, ohne Abzug von Schulden zum Ansatz von 1 ‰ für die natürlichen Personen und 1,25 ‰ für die juristischen Personen.

²Für Nichtwohnsässige wird eine Minimal-Grundstücksteuer von Fr. 25.- erhoben.

Art. 182^{5,10,12} VII. Hundesteuer - Gegenstand

¹Die Gemeinden erheben eine jährliche Hundesteuer von Fr. 60.- bis 200.-.

²Die Steuer wird für alle Hunde erhoben, deren Besitzer oder Halter Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat.

³Hundebesitzer oder Hundehalter ohne Wohnsitz im Kanton schulden die Steuer, wenn der Aufenthalt in der Gemeinde mindestens drei Monate dauert.

⁴Die Einnahmen aus der Hundesteuer finanzieren in erster Linie Massnahmen

im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht.

Art. 183¹ VIII. Öffentlichkeit der Register

¹ Die Gemeindesteuerregister können von den Steuerpflichtigen der Gemeinde während der Auflage der Gemeinderechnungen eingesehen werden.

² Der Steuerpflichtige, der ausserhalb dieser Periode Einsicht in das Steuerregister nehmen will, hat dafür einen triftigen Grund nachzuweisen und beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch zu stellen.

³ Wird das Gesuch abgewiesen, so bleibt die Beschwerde an den Staatsrat vorbehalten.

⁴ Der Entscheid des Staatsrates kann beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

2. Titel: Die interkommunale Steueraufteilung

Art. 184 I. Allgemeine Regeln

¹ Unter Vorbehalt der anderslautenden Bestimmungen der nachfolgenden Artikel steht das Recht zur Besteuerung der Einschätzungsgemeinde zu. Hat indessen eine Aufteilung zu erfolgen, so ist sie grundsätzlich nach dem Bundesrecht betreffend die interkantonale Doppelbesteuerung vorzunehmen, um zu verhindern, dass ein Steuerpflichtiger von zwei oder mehreren Gemeinden gleichzeitig besteuert wird.

² Für juristische Personen gelten, unter Vorbehalt von Artikel 185, Absatz 2, und 186 ausschliesslich diese Regeln.

Art. 185 II. Besondere Regelungen 1. Selbständige Berufe

¹ Der selbständigerwerbende Steuerpflichtige wird in jeder Gemeinde besteuert, in welcher er eine Betriebsstätte besitzt. Der Wohnsitzgemeinde wird ein Vorausanteil von 25 bis 50 % zuerkannt.

² Feste Einrichtungen oder Arbeiten, deren Dauer sechs Monate übersteigen, werden einer Betriebsstätte gleichgestellt.

Art. 186 2. Sonderbestimmung

¹ Um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, können die Gemeinden durch gemeindeinterne Abkommen, die vom Staatsrat zu genehmigen sind, für die Verteilung der Steuern von Industriebetrieben, Wasserkraftwerken und touristischen Anlagen von den in diesem Gesetz vorgesehenen Verteilungsgrundsätzen abweichen, um die Eröffnung solcher Betriebe zu erleichtern.

² Bei Zwistigkeiten betreffend den Beitritt zu einem solchen Abkommen oder betreffend den Verteilungsmodus entscheidet der Staatsrat letztinstanzlich.

Art. 187 3. Landwirtschaftliches Einkommen

¹ Ist der Steuerpflichtige im Wallis kraft persönlicher Zugehörigkeit zu veranlagten, so wird sein land- und forstwirtschaftliches Einkommen ausschliesslich in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert, ausser wenn es sich um einen Betrieb mit kommerziellem oder industriellem Charakter handelt. In diesem Falle sind die allgemeinen Aufteilungsregeln anwendbar.

² Bei Steuerpflicht im Kanton kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit ist das landwirtschaftliche Einkommen in der Gemeinde, in der es erzielt wird, steuerpflichtig.

Art. 188 4. Vermögen und Vermögensertrag

¹ Besteht die Steuerpflicht im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert. Diese entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden, mit 2‰ des Steuerwertes dieser Grundstücke.

² Maklerprovisionen und ähnliche Entschädigungen, die Franken 5000.– übersteigen, sind jedoch unter Abzug eines angemessenen Spesenanteils und eines Vorausanteils am Ort des Grundstückes steuerbar, auf welche sich die Entschädigung bezieht.

³ Kapitalgewinne auf Grundstücke sind am Ort der gelegenen Sache steuerpflichtig.

⁴ Die Steuer auf das Einkommen und Vermögen von im Kanton gelegenen Liegenschaften, deren Eigentümer im Wallis nur kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, wird von der Gemeinde, in der sie liegen, erhoben.

⁵ Das kommerzielle oder industrielle Vermögen wird gemäss den in jeder Gemeinde lokalisierten Aktiven aufgeteilt.

Art. 189^{11,16} 5. Wohnsitzwechsel

¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb des Kantons besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss Artikel 33 Absatz 2 sind jedoch in der Gemeinde steuerbar, in der der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Im Übrigen bleibt Artikel 110b vorbehalten.

² Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einer andern Gemeinde als derjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Gemeinden in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschrieben.

Art. 190 6. Ausschluss der Aufteilung

¹ Die Aufteilung ist ausgeschlossen, wenn der einer Gemeinde zukommende Steuerbetrag Fr. 100.– nicht erreicht.

² Der Steueranteil, der nicht aufgeteilt wird, fällt vollständig der Einschätzungs-, Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zu.

Art. 191 III. Verfahren I. Aufteilungsgesuch

¹ Die Gemeinde, die für einen erstmals zu veranlagenden Pflichtigen eine Steueraufteilung beansprucht, hat die kantonale Steuerverwaltung davon schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen, und zwar spätestens

bis 30. Juni des Jahres, das auf dasjenige folgt, in dem die Voraussetzungen zur Aufteilung eingetreten sind.

² Dieselbe Anzeige hat gleichzeitig an den Steuerpflichtigen zu ergehen.

Art. 192¹ 2. Zuständige Behörde

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das zur Vornahme der interkommunalen Aufteilung zuständige Organ. Wenn sie den Grundsatz der Aufteilung anerkennt, nimmt sie die diesbezüglichen Berechnungen vor und teilt sie dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden mit, welche unverzüglich eine auf dieser Grundlage berechnete Steuerrechnung zustellen sollen.

² Bei Uneinigkeit steht sowohl den Gemeinden als auch den Steuerpflichtigen das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gemäss Artikeln 139*bis* 142 und 150 bis 153*bis* offen.

3. Titel: Der Steuerbezug

Art. 193 1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen der Artikel 161 und folgende dieses Gesetzes sind auf die Gemeindesteuern analog anwendbar.

² Der Gemeinderat kann die ratenweise Zahlung der Steuer vorsehen. Für Vorauszahlungen kann er die Gewährung einer Zinsgutschrift beschliessen, die höchstens zu dem vom Staatsrat gemäss Artikel 163, Absatz 2, festgesetzten Ansatz berechnet wird.

Art. 194 2. Aufschub

¹ Die Gemeindebehörde ist zuständig, um Zahlungsaufschub zu gewähren.

² Im übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 167 sinngemäss anwendbar.

3. Teil: Interkommunaler Finanzausgleich

Art. 195 I. Bildung eines Fonds

Um finanzschwachen Gemeinden zu helfen, wird ein interkommunaler Finanzausgleichsfonds gebildet, dessen Äufnung den Gemeinden und dem Kanton obliegt.

Art. 196 II. Äufnung des Fonds

¹ Der Fonds wird geäufnet:

- a) vom Kanton mit einer Summe, die gleich hoch ist, wie die Leistungen der Gemeinden;
- b) von allen Gemeinden mit 0,6 % der Wasserzinsen und der gesamten Steuereinnahmen aufgrund dieses Gesetzes, berechnet zum Koeffizienten 1, Indexierung ausgeschlossen;
- c) von allen Gemeinden mit 0,5 ‰ des steuerbaren Gesamteinkommens;
- d) von den Gemeinden, deren Steuer- und Wirtschaftskraft das kantonale Mittel übersteigt, mit:
 - 3 % der gesamten Steuereinnahmen zum Koeffizienten 1 (ohne Indexierung), die aufgrund dieses Gesetzes erhoben werden und der Wasserzins, soweit dieser Betrag das kantonale Mittel pro Kopf, vermehrt mit

der Bevölkerungszahl, übersteigt;

- 0,4 % des Einkommens, welches das mittlere Einkommen pro Kopf, vermehrt mit der Bevölkerungszahl, übersteigt.

² Auf Antrag des Staatsrates kann der Grosse Rat die obigen Ansätze um höchstens einen Drittel erhöhen oder ermässigen.

³ Für die Äufnung des laufenden Jahres werden die Ergebnisse der vorletzten Periode berücksichtigt.

Art. 197 III. Bezug

Der Einzug der für den Fonds bestimmten Beträge obliegt dem kantonalen Finanzinspektorat.

Art. 198 IV. Verwaltung

Der Fonds wird vom Finanzdepartement verwaltet, das die verlangte Hilfe in Form von Beiträgen oder, wenn die Mittel es erlauben, in Form von zinslosen Darlehen gewährt.

Art. 199 V. Bezeichnung der anspruchsberechtigten Gemeinden

¹ Einen Anspruch auf Leistungen des Ausgleichsfonds haben nur Gemeinden, deren Wirtschafts- und Steuerkraft in einem durch das Reglement zu bestimmenden Ausmasse erheblich unter dem kantonalen Mittel liegen.

² Zur Festsetzung des Anspruches jeder Gemeinde wird namentlich auf deren Wirtschafts- und Steuerkraft sowie auf die Gesamtsteuerbelastung abgestellt.

³ Das Finanzdepartement verweigert die Hilfe des Fonds den Gemeinden, welche die Bedingungen des vorigen Absatzes zwar erfüllen, die Vorschriften des Artikels 176 jedoch nicht befolgt haben. Es hat diese Hilfe auch Gemeinden zu verweigern, welche den Bezug von anderen gesetzlich vorgesehenen Einnahmen vernachlässigen.

Art. 200¹ VI. Verfahren

¹ Die Gemeinde, die glaubt, Anspruch auf die Hilfe des Ausgleichsfonds zu haben, muss ein diesbezügliches Gesuch an das Finanzdepartement richten.

² Dieses entscheidet über die Gewährung oder Nichtgewährung eines Beitrages oder eines Darlehens, nachdem es alle zur Beurteilung dienlichen Massnahmen getroffen und die nötigen Kontrollen durchgeführt hat.

³ Gegen den Entscheid des Finanzdepartementes kann beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

⁴ Der Entscheid des Staatsrates kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁵ Die Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 201³ VII. Reglement

¹ Ein vom Grossen Rat zu genehmigendes Reglement umschreibt die Anwendung dieser Bestimmungen, insbesondere den Bezug, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren, die Berechnung eines gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 199 zu ermittelnden Gesamtindex, die Berechnung der Verteilung und die Kontrolle der Gemeinderechnungen.

² Es enthält im übrigen alle notwendigen Übergangsbestimmungen.

³ Der Grosse Rat kann weitere Kriterien für die Zulassung und Verteilung des ordentlichen Fonds und des Spezialfonds festlegen.

4. Teil: Steuerstrafrecht

Art. 202 I. Übertretungen 1. Verletzung von Verfahrenspflichten

¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz öffentlicher Aufforderung oder persönlicher Mahnung schuldhaft nicht nachkommt, insbesondere:

- a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht;
- b) eine Auskunftspflicht oder Bescheinigungspflicht nicht erfüllt;
- c) Pflichten verletzt, die ihm als Erben obliegen;

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 1000.–; in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10 000.–.

³ Wird eine amtliche Anordnung, wegen deren Missachtung eine Busse verhängt worden ist, wiederholt, so ist auch die Nichtbefolgung der neuen Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 strafbar. Der Gesamtbetrag der Busse darf pro Steuerperiode Fr. 10 000.– nicht übersteigen.

⁴ Eine Busse bis zu höchstens Fr. 1000.– kann gegen Gemeinden oder Gemeindeorgane ausgesprochen werden, welche die ihnen durch dieses Gesetz und die dazu gehörigen Ausführungsreglemente auferlegten Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllen.

Art. 203^{3,10,16} 2. Steuerhinterziehung: a) Vollendete Begehung

¹ Wer als Steuerpflichtiger schuldhaft bewirkt, dass in Verletzung des Gesetzes eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wird;

wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und diesen schuldhaft nicht oder nicht vollständig vornimmt;

wer in seiner Eigenschaft als Erbe, als Vertreter von Erben oder von Dritten Erbgüter, deren Vorhandensein er anzugeben hat, verheimlicht oder hinterzieht mit der Absicht, sie der Besteuerung zu entziehen;

wer absichtlich eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt;

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Unter Vorbehalt der eidgenössischen Steueramnestie wird innert einer Frist von vier Jahren die Busse auf einen Zehntel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁴ Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, wird keine Busse erhoben.

Art. 204 b) Versuchte Begehung

¹ Wer vorsätzlich eine Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 203 zu bege-

hen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei einer vollendeten Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Art. 205¹⁰ c) Anstiftung, Hilfeleistung, Mitwirkung

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft. Die Steuerbehörde kann überdies von ihm die solidarische Haftung für die hinterzogene Steuer verlangen.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50 000.-.

Art. 205bis¹⁰ Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu Fr. 10 000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50 000.-.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Art. 206¹⁰ 3. Juristische Personen

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so sind die entsprechenden Strafbestimmungen auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 205 ff. bleibt vorbehalten.

⁴ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.

Art. 207^{10,16} 4. Erben und Ehegatten

¹ Beim Tod einer steuerpflichtigen Person wird keine Busse erhoben.

² Aufgehoben.

³ Der Steuerpflichtige, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

⁴ Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuer-

faktoren gebüsst.

⁵ Die Nachsteuer nach den Artikeln 158 und 159 sowie die Bestrafung gemäss Artikel 205 bleiben vorbehalten.

Art. 208^{1,5,16} 5. Verfahren: a) Im allgemeinen

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerübertretung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

² Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Behörde eine Straf- oder Einstellungsverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

³ Gegen Bussenverfügungen kann bei der Behörde angesprochen werden, welche die Verfügung erlassen hat.

⁴ Der Einspracheentscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

⁵ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 209⁵ b) Bei Steuerhinterziehung

¹ Bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern.

² Aufgehoben.

³ Die Kosten besonderer Untersuchungsmassnahmen (Buchprüfung, Gutachten Sachverständiger usw.) sind in der Regel demjenigen aufzuerlegen, der wegen Hinterziehung bestraft wird; sie können ihm auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

Art. 210¹⁰ Verjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;

b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Artikel 207 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.

Art. 211 7. Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten

¹ Bussen und Kosten verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind.

² Im übrigen finden beim Bezug der wegen Übertretungen ausgestellten Bussen und Kosten die Artikel 163, Absatz 1, 170 bis 174 und hinsichtlich ihrer Verjährung Artikel 130 sinngemäss Anwendung.

Art. 212¹⁰ II. Vergehen 1. Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 203 bis 205 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.- bestraft.

² Aufgehoben.

³ Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Art. 213¹⁰ 2. Veruntreuung von Quellensteuern

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.- bestraft.

Art. 214¹⁰ 3. Verfahren

¹ Vermutet die Steuerbehörde, es sei ein Vergehen nach den Artikeln 212 und 213 begangen worden, so erstattet sie der für die Verfolgung des Steuervergehens zuständigen Behörde Anzeige.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Strafprozessrechtes.

³ Wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, kann gegen das letztinstanzliche kantonale Urteil Nichtigkeitsbeschwerde nach Artikel 268 des Bundesgesetzes über die Bundes strafrechtspflege erhoben werden.

Art. 214bis¹⁰ Verjährung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

Art. 215 III. Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

² Artikel 68 des Strafgesetzbuches findet nur auf Freiheitsstrafen Anwendung.

³ Die Strafen, welche für Übertretungen ausgesprochen wurden, können nicht in Haft umgewandelt werden.

5. Teil: Steuerbehörden und Steuerregister

Art. 216 I. Steuerbehörden 1. Organisation

¹Die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes wird vom Finanzdepartement ausgeübt.

²Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes im Gebiete des Kantons. Sie erlässt die für die richtige und einheitliche Veranlagung und den Bezug der Steuern erforderlichen Anordnungen. Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

Art. 217 2. Aufsicht

Die kantonale Steuerverwaltung ist in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes insbesondere befugt:

- a) bei den kantonalen und kommunalen Veranlagungs- und Bezugsbehörden Kontrollen vorzunehmen und in die Steuerakten des Kantons und der Gemeinden Einsicht zu nehmen;
- b) sich bei den Verhandlungen der Veranlagungsbehörden vertreten zu lassen und Anträge zu stellen;
- c) im Einzelfalle Untersuchungsmassnahmen anzuordnen oder, wenn es sich als notwendig erweist, von sich aus solche zu treffen;
- d) im Einzelfalle zu verlangen, dass die Veranlagung und der Einspracheentscheid auch ihr eröffnet werde.

Art. 218^{3,11} 3. Veranlagungsbehörden

Die Veranlagungsbehörden sind:

¹Für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer der natürlichen Personen (Art. 12 bis 33 und 53 bis 60 und 181): die Bezirks- oder Kreissteuerkommissionen bestehend aus drei Mitgliedern, nämlich:

einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat;

einem vom Bezirksrat bezeichneten Bezirksdelegierten;

einem Vertreter der interessierten Gemeinde.

Die Gemeinden haben überdies einen zweiten Vertreter zu bestimmen, der beratende Stimme hat. Auf jeden Fall muss einer der Gemeindevertreter der Steuerregisterhalter sein.

Im Falle der zeitweisen Abwesenheit eines Mitgliedes kann die Kommission weiter amten. Sie kann sich auch von Experten verbeiständen lassen. Überdies befragt sie auf Verlangen die interessierten Gemeinden.

²Für die Liegenschaftsgewinnsteuer (Art. 44 bis 52) sowie für die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 111 bis 118): die kantonale Steuerverwaltung.

³Für die Steuern der juristischen Personen (Art. 72 bis 104): die kantonalen Kommissionen für die Steuern der juristischen Personen. Die kantonalen Steuerkommissionen für die juristischen Personen bestehen aus einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Kommissionen können sich dazu noch von Experten verbeiständen lassen. Sie hören die Gemeinden an, die es verlangen.

⁴Für die Quellensteuern der natürlichen und juristischen Personen: die kantonale Steuerverwaltung.

⁵Für die Hundesteuer (Art. 119 und 182): die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen.

Art. 219^{1,3,9,10,11} 4. Übrige Behörden: a) erster Instanz

¹ Bezugsbehörden:

a) Für die Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Kantonssteuern der juristischen Personen, die Liegenschaftsgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, für die Quellensteuern (Art. 108), die kantonale Hundesteuer: die kantonale Steuerverwaltung.

b) Für die Gemeindesteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, für die Gemeindesteuer der juristischen Personen, für die Grundstücksteuer und für die Hundesteuer der Gemeinde: die Gemeindeverwaltungen.

² Erlassbehörde:

– Für die unter Ziffer 1, Buchstabe *a*, erwähnten Steuern: der Vorsteher des Finanzdepartementes.

– Für die unter Ziffer 1, Buchstabe *b*, erwähnten Steuern: der Gemeinderat. Für Erlasse, die Fr. 500.– übersteigen, ist die Bewilligung des Finanzdepartementes erforderlich.

³ Für Bussen zuständige Behörden:

a) Übertretungsbussen (Art. 202): die kantonale Steuerverwaltung.

b) Hinterziehungsbussen (Art. 203 ff.): die kantonale Steuerverwaltung; Einspracheentscheide: das Finanzdepartement.

c) Steuervergehen (Art. 212 bis 215): die richterliche Behörde.

d) Für Bussen gegen die Gemeinden (Art. 202, Ziff. 4): das Finanzdepartement.

⁴ Für die interkommunale Aufteilung zuständige Behörde: die kantonale Steuerverwaltung.

⁵ Für den Finanzausgleich zuständige Behörde: das kantonale Finanzinspektorat.

⁶ Aufgehoben.

Art. 219bis^{9,17} b) Kantonale Steuerrekurskommission

¹ Eine kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als verwaltungsunabhängige Justizbehörde und unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts über alle Rekurse gegen die Verfügungen der in Artikel 218 erwähnten Veranlagungsbehörden und gegen Verfügungen betreffend die Rückforderung bezahlter Steuern (Art. 168) und die interkommunale Steueraufteilung (Art. 184 ff.).

² Sie setzt sich zusammen aus:

a) einem Präsidenten

b) je einem Vizepräsidenten beider Landessprachen

c) vier weiteren Mitgliedern und

d) sieben Ersatzmitgliedern.

³ Die Mitglieder der Kommission werden vom Grossen Rat für eine Periode von vier Jahren gewählt, die jeweils am 1. September nach der Wahl des Grossen Rates und des Staatsrates beginnt. Der Grosse Rat wählt ebenfalls den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Er achtet auf eine angemessene Vertretung

der verschiedenen Landesteile.

⁴Die Kommission wird von einem Schreiber und von Kanzleipersonal verbeiständet, die vom Staatsrat ernannt werden.

⁵Der Staatsrat setzt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

⁶Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und ihre Tätigkeit.

Art. 220 5. Katastertaxen

¹Der Staatsrat erlässt ein Reglement, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist und in welchem alles geordnet wird, was auf die Katasterschätzungen und die Tätigkeit der kantonalen Kommission für die Katasterschätzungen Bezug hat.

²Es wird eine kantonale Katasterschätzungskommission eingesetzt, bestehend aus sieben Mitgliedern, worunter ein Vertreter des Finanzdepartementes, die vom Staatsrat für die Dauer von vier Jahren ernannt werden. Die drei Landesteile müssen darin vertreten sein. Dieser Kommission obliegt die Anwendung des Reglementes über die Katastertaxen.

Art. 221 6. Steuerregisterhalter

¹Die Führung der Steuerregister obliegt einem Beamten, der alle vier Jahre zu Beginn der Verwaltungsperiode ernannt wird. Es wird ihm ein Stellvertreter beigegeben.

²Die Registerhalter und deren Stellvertreter werden vom Staatsrat nach Anhören des Gemeinderates ernannt.

³Der Staat und die Gemeinde sind Dritten gegenüber solidarisch und unter sich zu gleichen Teilen für den Schaden haftbar, der absichtlich oder fahrlässig in der Führung der Katasterbücher verursacht wird. Der Rückgriff gegen den fehlbaren Beamten bleibt vorbehalten.

⁴Die Zuständigkeit, die Befugnisse und die Verantwortlichkeit der Registerhalter sowie die Beteiligungen des Staates an ihrer Entlohnung werden in einem Reglement festgesetzt.

Art. 222¹ 7. Ausstand

¹Die Mitglieder der Steuerbehörden haben sich in Ausstand zu begeben in Fällen, in denen sie selber Partei sind oder in denen ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad interessiert sind.

²Sie haben sich auch in Ausstand zu begeben, wenn zwischen ihnen und dem Steuerpflichtigen ein Interessen-, Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis besteht.

³Im letzteren Falle kann der Steuerpflichtige den Ausstand selbst verlangen. Im Streitfalle entscheidet der Vorsteher des Finanzdepartementes unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat.

⁴Der Entscheid des Staatsrates kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁵Die Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 223 8. Gehälter und Entschädigungen

¹Die Gehälter der Steuerbehörden und die Entlohnungen der Kommissions-

mitglieder, die nicht von den Gemeinden zu bezeichnen sind, werden durch den Staatsrat bestimmt.

²Die Gemeindevertreter und die Gemeindegemeinschaft werden von der Gemeinde entschädigt.

Art. 224 9. Steuerregister: a) Allgemeines

¹Jede Gemeinde hat folgende Register zu führen:

- a) das Grundstücksregister, in dem alle auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Grundstücke unter Angabe der Eigentümer und der Katasterschätzungen eingetragen sind;
- b) das Steuerregister mit dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen, die ihren Hauptsteuerwohnsitz in der Gemeinde haben, sowie dem Summarbestand ihres steuerbaren Vermögens und Einkommens.

²Das Finanzdepartement erlässt die nötigen Vorschriften betreffend die Führung und Nachführung dieser Register.

Art. 225 b) Handänderungen

¹Die Gemeindegemeinschaften müssen regelmässig nachgeführt werden.

²Die endgültige, bereinigte Nachführung derselben hat für die Grundstücke alljährlich auf den 31. Dezember zu erfolgen und für das bewegliche Vermögen und das Einkommen, sobald die Einschätzungsbehörde die Besteuerungsgrundlagen festgesetzt hat.

³Die Handänderungen von Grundstücken werden von den Notaren und Registerhaltern nach den besonderen, diesbezüglichen Vorschriften verlangt.

6. Teil: Verschiedene Bestimmungen

Art. 226 I. Andere Einnahmen der Gemeinden

¹Neben den im Artikel 175 erwähnten Steuern erheben die Gemeinden noch Taxen und Bussen und verfügen über die andern in der besonderen Gesetzgebung vorgesehenen Einkünfte.

²Die Gemeinde ist namentlich berechtigt, aufgrund eines dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegenden Reglementes eine Abgabe für die normale Sondernutzung des öffentlichen Gutes zu erheben. Diese Abgabe ist in der Regel eine Polizeigebür. Sie kann in dem Masse den Charakter einer Nutzungsgebühr haben, als die Nutzung des öffentlichen Gutes der Benützung eines öffentlichen Dienstes gleichkommt.

Art. 227⁴ II. Beitrag für Mehrwerte

¹Wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Werke öffentlichen Nutzens ausführt, wie Abwasseranlage, Trinkwasserversorgungen, touristische Einrichtungen usw., die in besonderer Weise einer Gruppe von Grundstücksbesitzern zugute kommen, können diese zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung in dem Masse herangezogen werden, als dadurch für ihr Eigentum Mehrwerte entstehen. Die Höchstbeteiligung beträgt 75 % der auf die Gemeinde entfallenden Kosten des Werkes, das den Mehrwert auslöst, Artikel 76 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 bleibt vorbehalten.

²Ein Dekret des Grossen Rates regelt die vorstehenden Bestimmungen. Bis

zur Inkraftsetzung dieses Dekretes ist das Verfahren gemäss Artikel 70 und folgende des Strassengesetzes vom 3. September 1965 anwendbar. Das vorgenannte Dekret kann die Verfahrensvorschriften des Strassengesetzes abändern.

³ Zur Sicherung des Beitrages für die Mehrwerte, der nach Absatz 1 oder aufgrund besonderer Gesetze geschuldet ist, können die Gemeinden die Eintragung eines Grundpfandrechtes auf die aufgewerteten Grundstücke im Grundbuch verlangen, das allen anderen Belastungen mit Ausnahme der geschuldeten Steuern auf diese Grundstücke vorangeht.

Art. 228¹⁴

Aufgehoben

Art. 229 IV. Besonderer Beamter

¹ In der Gemeinde ist ein Beamter für den Einzug der Gemeindesteuern und aller andern der Gemeinde zukommenden geldwerten Leistungen verantwortlich.

² Mehrere Gemeinden können sich zusammenschliessen und das Inkasso einem einzigen Beamten übertragen.

³ Dieser Beamte hat eine Bürgschaft oder vom Gemeinderat als genügend befundene Sicherheiten zu leisten.

Art. 230 und 231¹⁴

Aufgehoben

Art. 232^{5,14} VII. Besteuerungsbeschluss

¹ Der Gemeinderat beschliesst:

- a) den auf die in den Artikeln 178 und 179 vorgesehenen Steueransätze anwendbaren Koeffizienten und den Betrag der Kopfsteuer (Art. 177);
- b) den Betrag der Hundesteuer (Art. 182);
- c) den Prozentsatz des Vergütungszinses (Art. 193).

² In den Gemeinden mit einem Generalrat wird der Steuerkoeffizient durch diesen im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

Art. 233 und 234¹⁴

Aufgehoben

Art. 235¹⁰ X. Beteiligung der Gemeinden am Gehalt des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen

¹ Die Bezahlung des Anfangsgehalmtes und der Wohnortzulagen des Lehrpersonals der Primarschulen ist bis auf ein Maximum von 5 bis 8 Prozent der zum mittleren Steuerfuss aller Walliser Gemeinden berechneten Steuereinnahmen und zu 2 Prozent der besonderen Einkünfte zu Lasten der Gemeinden.

² Der Ansatz wird vom Grosse Rat festgesetzt.

³ Die Beteiligung der Gemeinden am Gehalt des Lehrpersonals der Orientierungsschulen wird durch Grossratsdekret festgesetzt.

Art. 235bis⁸ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind

auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

Art. 236^{3,5} XI. Sozialabzüge und Steuerfuss:

a) Indexierung der Sozialabzüge

¹Die in den Artikeln 29 und 31 vorgesehenen Pauschalabzüge werden jede Einschätzungsperiode dem Index der Konsumentenpreise angepasst. Dasselbe gilt für den Minimal- und Maximalbetrag in den Artikeln 32, Absatz 3 und 178, Absatz 3. Restbeträge unter Fr. 10.— werden nicht berücksichtigt.

²Die bei früheren Indexierungen nicht berücksichtigten Restbeträge werden in die Berechnung miteinbezogen.

Art. 237 b) Steuerfuss

¹Auf Vorschlag des Staatsrates kann der grosse Rat den Steuerfuss für die kantonale Einkommenssteuer bis zu 10 % und den Steuerfuss der kantonalen Vermögenssteuer bis zu 20 % erhöhen oder herabsetzen.

²Eine Erhöhung kann nur in Ausnahmefällen zur Verwirklichung ausserordentlicher Werke von allgemeinem Nutzen oder zur Deckung eines Budgetfehlbetrages beschlossen werden, wenn die zwei vorausgehenden Rechnungsbeschlüsse einen Ausgabenüberschuss aufweisen. Dieser Beschluss ist anlässlich der Beratung des Kostenvoranschlages und unter Berücksichtigung desselben durch ein Dekret zu fassen.

Art. 238^{3,10} XII. Neue Unternehmen

¹Der Staatsrat kann neu eröffnete Unternehmen, welche den wirtschaftlichen Interessen des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun darauffolgenden Jahre ganz oder teilweise von den Kantonssteuern und, nach Anhören der Gemeinden, von den Gemeindesteuern befreien. Eine wesentliche Änderung oder Steigerung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

²Der Staatsrat setzt die Dauer der Steuerbefreiung und die Bedingungen, unter denen diese gewährt wird, fest. Für die Dauer der Steuerbefreiung wird insbesondere den Investitionen und der Zahl der Arbeitsplätze Rechnung getragen. Bestehenden Unternehmen wird eine Steuerbefreiung nur ausnahmsweise gewährt. Die Steuerbefreiung kann höchstens für zehn Jahre gewährt werden.

³Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

7. Teil: Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

Art. 239 I. Übergangsbestimmungen - a) für juristische Personen

¹Juristische Personen unterliegen für aussergewöhnliche Erträge, die sie in den Geschäftsjahren erzielen, welche im Kalenderjahr 1976 zu Ende gehen, einer Sondersteuer, die nach Artikel 89 bemessen wird.

²Als aussergewöhnliche Erträge gelten erzielte Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und

Rückstellungen.

³ Soweit das im Kalenderjahr 1977 zu Ende gehende Geschäftsjahr in das Kalenderjahr 1976 hineinreicht, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer nach bisherigem Recht auf die auf den gleichen Zeitraum entfallende, gemäss diesem Gesetz erhobene Steuer berechnet; ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Art. 239bis^{7,10} b) Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften

¹ Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem 1. Januar 1995 gegründete Immobiliengesellschaft bei Überführung ihrer Liegenschaft auf den Aktionär erzielt, wird um 75 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird. Artikel 106, Absatz 3 ist nicht anwendbar.

² Die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär zufließt, wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

³ Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen werden.

⁴ Erwirbt der Aktionär einer Mieter-Aktiengesellschaft durch Hingabe seiner Beteiligungsrechte das Stockwerkeigentum an jenen Gebäudeteilen, deren Nutzungsrecht die hingegebenen Beteiligungsrechte vermittelt haben, reduziert sich die Steuer auf dem Kapitalgewinn der Gesellschaft um 75 Prozent, sofern die Mieter-Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 1995 gegründet worden ist. Die Übertragung des Grundstücks auf den Aktionär muss spätestens bis zum 31. Dezember 2003 im Grundbuch eingetragen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär zufließt, im gleichen Verhältnis gekürzt.

⁵ Wird die Liegenschaft innert zwei Jahren nach Übertragung auf den Aktionär wieder veräussert, ist die gemäss Absatz 2 zugestandene Kürzung in Anwendung von Artikel 158 nachzubesteuern.

Art. 239ter¹⁰ Beteiligungsabzug

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages im Sinne von Artikel 91, Absatz 1 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 2000 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2000 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gesteuerungskosten.

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2000 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 2000 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirk-

sam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerete Reserve im Sinne dieses Artikels besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerete Reserve steuerneutral aufgelöst.

⁴ Sofern das Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wird die Gewinnsteuer für dieses Geschäftsjahr nach neuem Recht festgesetzt.

Art. 239^{quater}¹⁰ Ausmerzung der kalten Progression

Auf den 1. Januar 2001 werden die Ansätze der Kantonssteuer vom Einkommen um 5 Prozent geändert. Für die Gemeindesteuer ist die Kompetenz an die kommunale Legislative delegiert.

Art. 240^{10,16} Katasterschätzungen

¹ Bis zur Totalrevision der Katasterschätzungen entspricht der Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dem Katasterwert. Der Steuerwert der landwirtschaftlichen Grundstücke wird auf 15 Prozent des Katasterwertes festgesetzt.

² Nach Inkraftsetzung der neuen Katasterschätzungen wird der Grosse Rat die Pauschalabzüge und die Steuersätze für die Vermögens- und Grundstückssteuer der Kantons- und Gemeindesteuern anpassen. Dieser Vorgang soll in Bezug auf die Steuereinnahmen neutral sein.

Art. 241¹⁰ Lotteriegewinne

Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, die in den Jahren 1999 und 2000 erzielt werden, sind gemäss Artikel 33^{bis} steuerbar.

Art. 241^{bis}^{10,16} Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe *a* ist anwendbar auf rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.

Art. 241^{ter}¹¹ Beginn der Steuerpflicht

Bei Beginn der Steuerpflicht in den Jahren 2001 und 2002 wird das Einkommen der natürlichen Personen nach dem seit Beginn der Steuerpflicht erzielten, auf zwölf Monate umgerechneten Einkommen bemessen.

Art. 241^{quater}¹¹ Interkantonale Verhältnisse

Treten im einzelnen Schwierigkeiten im interkantonalen Verhältnis auf, insbesondere zwischen Kantonen mit unterschiedlicher zeitlicher Bemessung, wird auf das Bundesrecht verwiesen.

Art. 241^{quinquies}¹⁵ Kinderabzug

¹ Für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, werden höchstens 150 Franken von der Einkommenssteuer für den Kanton in Abzug gebracht.

642.1

- 76 -

²Die Ermässigung wird nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Artikel 31 und nach Gewährung des Ehegattenrabatts gemäss Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe *a* vorgenommen.

³Der Abzug wird nicht gemäss Artikel 236 des vorliegenden Gesetzes angepasst.

Art. 241^{sexies}¹⁶ Verkürzte Nachsteuer für die Erben

Artikel 159a ist für die ab dem 1. Januar 2005 eröffneten Erbgänge anwendbar.

Art. 242 II. Widerruf von Bestimmungen

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Finanzgesetz vom 6. Februar 1960.

Art. 243¹⁰ Verordnung

¹Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest. Anderslautende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

²Der Staatsrat erlässt zudem alle zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. Die auf dem Verordnungswege erlassenen Bestimmungen sind dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten (ausdrückliche Delegation).

Art. 244¹¹ Grundsatz

Das neue Recht ist erstmals für die Steuerperiode 2003 anwendbar.

Art. 245¹¹ Übergang zur einjährigen Besteuerung der natürlichen Personen

Die Regeln betreffend den Übergang zur einjährigen Besteuerung der natürlichen Personen gelten für die Steuerpflichtigen, die zu Beginn des Jahres 2003 im Kanton steuerpflichtig sind und auch in der Steuerperiode 2001/2002 steuerpflichtig waren.

Art. 246¹¹ Verlustvortrag

¹Verlustüberschüsse aus den Geschäftsjahren 1995 bis 2000 können mit dem steuerbaren Einkommen des Jahres 2003 verrechnet werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre noch nicht berücksichtigt worden sind.

²Die durchschnittlichen Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1995 und 1996 können auf das Steuerjahr 2004 vorgetragen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre noch nicht berücksichtigt worden sind.

Art. 247¹¹ Ausserordentliche Einkünfte

¹Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 2001 und 2002 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in dieser Periode abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt.

²Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalleistungen, aperiodische Vermögenserträge und die ausserordentlichen Erträge aus selbstän-

diger Erwerbstätigkeit.

³ Die getrennte Jahressteuer für Kapitalabfindungen gemäss Artikel 33 Absatz 2 und Lotteriegewinne wird beibehalten.

⁴ Ausserordentliche Einkünfte, die nach dem alten Recht von der Steuer befreit waren, werden nicht besteuert.

Art. 248¹¹ Veranlagungsverfahren bei ausserordentlichen Einkünften

¹ Ausserordentliche Einkünfte des gleichen Jahres werden zusammengerechnet und unterliegen gemeinsam einer Jahressteuer.

² Die Sozialabzüge werden nicht gewährt. Die ausserordentlichen Aufwendungen können von den ausserordentlichen Einkünften nicht in Abzug gebracht werden. Einzig Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

³ Bei Zwischenveranlagung oder Beginn der Steuerpflicht in den Jahren 2001 und 2002 werden die ausserordentlichen Einkünfte gemäss Artikel 247 besteuert. Die ausserordentlichen Aufwendungen sind gemäss Artikel 249 abzugsberechtigt.

Art. 249¹¹ Ausserordentliche Aufwendungen

¹ Die im Durchschnitt der Jahre 2001 und 2002 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen können von dem der Steuerperiode 2001/2002 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, wenn am 1. Januar 2003 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zugunsten des Steuerpflichtigen gemäss den Artikeln 154 ff. revidiert. Das Einreichen der Steuererklärung gilt als Revisionsgesuch.

² Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, einschliesslich für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören und für Liegenschaften, die zum Privatvermögen gehören und hauptsächlich für geschäftliche oder berufliche Zwecke von Dritten genutzt werden, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren;
- c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten sowie freiwillige Leistungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von den Steuern befreit sind, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

³ Die Abzüge sind aufgrund des Zahlungsdatums vorzunehmen.

Art. 250¹¹ Wohnsitzwechsel

Die Artikel 244, 247 Absätze 1 und 2 sowie 249 Absätze 1 und 2 und 251 Absatz 1 sind für natürliche Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz während der ersten Steuerperiode(n) innerhalb der Schweiz verlegen, gemäss der in Artikel 16 StHG aufgezeigten Änderung im Wegzugskanton anwendbar.

Art. 251¹¹ Steuererklärung

¹ Der Steuerpflichtige muss im Jahre 2003 eine vereinfachte Steuererklärung einreichen und diese gemäss dem alten System der zweijährigen Pränumeran-

dobesteuerung ausfüllen. Damit wird insbesondere bezweckt, die ausserordentlichen Einkünfte und die ausserordentlichen Aufwendungen gemäss den Artikeln 247 Absatz 2 und 249 Absatz 2 zu bestimmen, die Rückforderung der Verrechnungssteuer zu beantragen, für die Selbständigerwerbenden und Personen ohne Erwerbstätigkeit die Meldungen an die AHV zu erstatten und Zwischenveranlagungsfälle aufzuzeigen.

² Das Steuerklärungsformular für die Steuerperiode im Übergangsjahr zur einjährigen Besteuerung (2003) muss in der Regel im Jahre 2004 eingereicht werden.

³ Die kantonale Steuerverwaltung stellt den Steuerpflichtigen über Informati- ons- und Kommunikations-Technologie (ICT) ein Formular zur Verfügung, das die direkte Datenerfassung für die Steuerklärung ermöglicht.

Art. 252¹¹

Die Artikel 244 bis 251 kommen für die direkte Bundessteuer analog zur An- wendung.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates, zu Sit- ten, den 10. März 1976.

Der Präsident des Grossen Rates: **Cl. Riand**
Die Schriftführer: **E. Rossier, P. Pfammatter**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Steuergesetz vom 10. März 1976	GS/VS 1976, 203	1.3.1977
¹ G über das Verwaltungsverfahren und die Verwal- tungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976: n.: Art. 153 <i>bis</i> , n.W.: Art. 150-153, 183, 192, 200, 208, 219, 222	GS/VS 1976, 284	2.1.1978
² G über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980: a.: Art. 231, Abs. 2	GS/VS 1980, 23	1.2.1981
³ Änderung vom 26. September 1986: a.: Art. 34-43, 56, 143, 144, n.: Art. 131 <i>bis</i> , n.W.: Art. 1, 3, 6, 10-12, 14, 16-18, 20, 26-29, 31-33, 44, 46, 48, 67, 69, 71, 79, 81, 83, 85, 88, 89, 95, 99, 101, 108, 123, 145, 161, 178, 181, 201, 203, 218, 219, 236, 238	GS/VS 1986, 18	1.1.1987
⁴ G zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987: n.W.: Art. 227	GS/VS 1988, 1	1.1.1989
⁵ Änderung vom 15. Mai 1992: a.: Art. 172: n.: Art. 56, 108 <i>a-i</i> , 110a, 115 <i>bis</i> ; n.W.: Art. 1, 4, 10, 14-16, 18-20, 22, 24, 25, 29, 31-33, 46, 55, 56, 60, 67, 69, 72, 74, 79, 81, 84, 87-89, 91-93, 101, 107-115, 118, 119, 146, 151, 153, 153 <i>bis</i> , 155, 157, 159, 161, 163, 164, 168, 178, 181, 182, 207-209, 232, 236	GS/VS 1992, 149	1.1.1993
⁶ G über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat vom 13. November 1991: a.: Art. 240	GS/VS 1993, 2	1.8.1993
⁷ D betreffend die Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften vom 17. Februar 1995 (gültig bis 31. Dezember 1999): n.: Art. 239 <i>bis</i>	GS/VS 1995, 57	17.2.1995

⁸ Subventionsgesetz vom 13. November 1995: n.: Art. 235 <i>bis</i>	GS/VS 1996, 55	1.5.1996
⁹ Änderung vom 13. November 1995: n.: Art. 150 <i>bis</i> , 151 <i>bis</i> , 151 <i>ter</i> , 152 <i>bis-quater</i> , 219 <i>bis</i> ; n.W.: Art. 150-153, 219	GS/VS 1996	1.9.1996
¹⁰ Änderung vom 27. Juni 2000	GS/VS 2000, 83	1.1.2001
Art. 235	Abl. Nr. 16/2005	1.1.2005
¹¹ Änderung vom 13. September 2001: a.: Art. 67-70; n.: Art. 110 <i>b</i> , <u>241<i>ter</i></u> , <u>241<i>quater</i></u> , 244-251; n.W.: Art. 18, 27, 31, <u>48</u> , 61-66, 77, 88, 107, 110, 110 <i>a</i> , 161, 181, 189, 218, 219	Abl. Nr. 43/2001	<u>1.1.2001</u> 1.1.2003
¹² Änderung vom 6. Dezember 2002: n.t.: Art. 119, 182	GS/VS 2003, 2	1.1.2004
¹³ Redaktionelle Berichtigung von März 2003: Art. 11, 32, 52, 77, 89, 108 <i>h</i>		
¹⁴ Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004: a.: Art. 228, 230, 231, 233, 234; n.W.: Art. 232	GS/VS 2004, 25	1.7.2004
¹⁵ Dekret vom 9. Juni 2004: n.: Art. 241 <i>quinquies</i>	GS/VS 2004, 133	1.1.2004
¹⁶ Dekret vom 17. Juni 2005: n.: Art. 31 <i>a</i> , 92 <i>a</i> , 92 <i>b</i> , 110 <i>c</i> , 159 <i>a</i> , 164 <i>a</i> , 241 <i>sexies</i> ; n.W.: Art. 15, 24-26, 29, 32, 33, 59, 79, 84, 85, 89, 92, 93, 99, 101, 158, 162, 163, 189, 203, 207, 208, 240, 241 <i>bis</i>	Abl. Nr. 28/2005	1.1.2006
¹⁷ Änderung vom 9. November 2006: a.: Art. 153 <i>bis</i> ; n.W.: Art. 150, 219 <i>bis</i>	Abl. Nr. 48/2006	1.7.2007
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		